

Einladung

Stadt Erlangen

Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

9. Sitzung • Dienstag, 16.10.2012 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

- | | | |
|------|---|-------------------------------|
| 5. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 5.1. | Informationen zum Biber im Stadtgebiet von Erlangen | 31/179/2012
Kenntnisnahme |
| 5.2. | Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 31.07.2012
bis 18.09.2012 | 321/074/2012
Kenntnisnahme |
| 6. | Präsentation der Stadtbiotop- und Artenschutzkartierung für die
Stadt Erlangen
Zu diesem TOP sind die Mitglieder des Naturschutzbeirates
eingeladen.
Dauer ca. 30 Minuten. | 31/178/2012
Kenntnisnahme |
| 7. | Abfallgebühren 2013 bis 2015 - Änderung der Gebührensatzung
zur Abfallwirtschaftssatzung | 30-R/063/2012
Gutachten |
| 8. | Straßenreinigungsgebühren 2013 bis 2014; Änderung der Satzung für
die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen | 30-R/065/2012
Gutachten |
| 9. | Erteilung bzw. Verlängerung von Ausnahmegenehmigungen für Lehr-
kräfte der Loschgeschule und der Schule für Kranke zum Parken auf
dem Theaterplatz; Änderung der Verwaltungspraxis | 321/075/2012
Beschluss |
| 10. | Kunst am Bau - Empfehlung der Kunstkommission September 2012;
gemeinsame Einbringung von Ref. IV und Ref. VI | IV/031/2012
Gutachten |
| 11. | Information über Projekt Regionalpark Rednitz - Regnitz
Präsentation gegen 18.00 Uhr durch Herrn Prof. Aufmkolk | VI/017/2012
Kenntnisnahme |

- | | | |
|-----|--|-------------------------------|
| 12. | Gerbereitunnel - Gestaltungsplanung mit Lichtkonzept | 610.3/045/2012/1
Beschluss |
| 13. | 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan Erlangen 2003 für den Teilbereich – Gewerbegebiet Geisberg -
hier: Änderungsbeschluss | 611/171/2012
Beschluss |
| 14. | Bebauungsplan Nr. F 450 der Stadt Erlangen – Gewerbegebiet Geisberg -
mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Aufstellungsbeschluss | 611/172/2012
Beschluss |
| 15. | Bebauungsplan Nr. F 450 der Stadt Erlangen – Gewerbegebiet Geisberg -
Baulandumlegung nach BauGB
hier: Umlegungsanordnung und gleichzeitige Übertragung der Verfahrensdurchführung auf das staatl. Vermessungsamt Erlangen | 612/034/2012
Gutachten |
| 16. | 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 339 der Stadt Erlangen - Am Brucker Bahnhof - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss | 611/168/2012
Gutachten |
| 17. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 9. Oktober 2012

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/31/BI002

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
31/179/2012

Informationen zum Biber im Stadtgebiet von Erlangen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.10.2012	Ö	Kenntnisnahme	
Beteiligte Dienststellen				

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis zur Anfrage von Herrn Stadtrat Höppel in der 5. Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses.

II. Sachbericht

1) Lebensweise

Der Europäische Biber / Castor fiber ist das größte einheimische Nagetier und kann ein Gewicht von bis zu 30 kg und eine Körperlänge von bis zu 130 cm erreichen, wovon auf den abgeflachten beschuppten Schwanz bis zu 30 cm entfallen können. Der haarlose flache Schwanz und die Körpergröße ist das beste Unterscheidungsmerkmal zu den ähnlich aussehenden Bisam und Nutria.

Biber sind reine Pflanzenfresser (Wasser- und Uferpflanzen, aber auch Obst und Mais) und machen keinen Winterschlaf. Daher haben sie auch die Fähigkeit entwickelt Rinde und Zweige von Bäumen zu fressen. Biber sind am Gewässer geschickte Baumeister. Sie bauen sich Schlaf- und Vermehrungsstätten so, dass sie hinein schwimmen können, innen aber Atemluft haben. Sie fällen Gehölze, auch dicke Bäume, mit ihren scharfen und ständig nachwachsenden Schneidezähnen.

Biber bilden Familienverbände mit zwei Elterntieren und mehreren Jungtieren bis zum 3. Lebensjahr. Die Reviere werden gegen fremde Artgenossen abgegrenzt und umfassen - je nach Nahrungsangebot - ca. 1-5 Kilometer Gewässerufer, an dem ca. 10-20 Meter breite Uferstreifen genutzt werden. Gut drei Monate nach der Paarung, die zwischen Januar und März erfolgt, werden in der Regel 2-3 Jungtiere geboren. Mit Vollendung des 2. Lebensjahres wandern die Jungbiber ab und suchen sich ein eigenes Revier. Dabei legen sie Entfernungen von durchschnittlich 4-10 (max. 100) km zurück. Die Tiere werden durchschnittlich knapp 10 Jahre alt.

2) Vorkommen

Ursprünglich waren Biber in ganz Europa mit Ausnahme von Island und Irland zuhause, in Bayern kamen sie bis auf die höheren Lagen der Mittelgebirge und der Alpen flächendeckend vor. Mitte des 19. Jahrhunderts wurden sie ausgerottet (Biberpelz, Fleisch und das als Arzneimittel verwendete Bibergeil ließen sich gut vermarkten). Heute, über 40 Jahre nach der Wiedereinbürgerung an der Donau, sind sie in Bayern wieder weit verbreitet.

Im Stadtgebiet von Erlangen zeigen sich erst seit 2004 wieder Spuren der hier vor allem nachts aktiven Biber. Seither werden dem Umweltamt immer wieder Fraßspuren gemeldet, zunächst nur an der Regnitz, dann ab 2009 an der Schwabach, ab 2010 an der Aurach, kurzzeitig 2012 auch am Bimbach und derzeit am auffälligsten am Alterlanger See.

3) Schutz

Der Biber ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Das bedeutet, es ist verboten, ihm nachzustellen, ihn zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Genauso ist es verboten, den Biber zu stören, seine Baue und Dämme zu beschädigen oder zu zerstören. Biber dürfen nicht verkauft oder gekauft werden, weder lebend noch tot oder präpariert.

4) Probleme und Lösungen

Konflikte entstehen durch die Grabetätigkeiten am Ufer, die Aufstauungen nach dem Dammbau und die Gehölzfällungen. Im Freistaat Bayern gibt es daher seit etlichen Jahren ein Bibermanagement und einen Schadensfond, der im Jahr 2011 auf 350 000 € aufgestockt wurde. Die Biber sollen erhalten und Schäden minimiert bzw. verhindert werden. Zwei hauptamtliche „Bibermanager“ beraten und unterstützen bayernweit besonders schwierige Problemfälle, bilden ehrenamtlich tätige Biberberater aus und betreiben Öffentlichkeitsarbeit.

Die artenschutzrechtliche Zuständigkeit wurde 2007 von der Höheren Naturschutzbehörde bei den Regierungen auf die Untere Naturschutzbehörde, in Erlangen im Amt für Umweltschutz und Energiefragen, übertragen. Dort muss nach den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zum Bibermanagement vom 24.01.2012 gearbeitet werden. Schäden sind demnach innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden im Amt für Umweltschutz und Energiefragen zu melden, wenn sie auf eine Entschädigungsmöglichkeit hin geprüft werden sollen. Für Hausgärten gibt es keine Entschädigung. Ausgleichsfähige Schadensarten nach den Vorgaben des bayerischen Umweltministeriums sind Fraß- und Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Flurschäden wie Uferabbruch, Maschinenschäden in der Landwirtschaft, Schäden an Teichdämmen und forstwirtschaftliche Schäden. Bislang wurde in 2012 im Stadtgebiet ein landwirtschaftlicher Schaden über 109 EUR gemeldet. Maximal 80 % eines anerkannten Schadens können über den bayerischen Schadensfond ausgeglichen werden und gelten förderrechtlich als Beihilfe.

Am Alterlanger See hat sich der Biber am nördlichen Auslauf in den letzten Monaten etliche Dämme in den Adergraben gebaut, um die Wasserhöhe in einer für ihn akzeptablen Höhe zu halten. Die im Frühjahr dort als Kompromiss eingebauten beiden Ablaufrohre wurden durch das extrem trockene Jahr funktionslos, weswegen er sich im August weiter südlich einen weiteren Damm gebaut hat. Die Rohre wurden daher wieder entfernt sowie die funktionslosen Dammeinbauten. Welche Auswirkungen der verbleibende Damm bei steigenden Wasserständen hat wird beobachtet.

Kennt man die Biber und ihre Lebensweise, ist es oft möglich, Schäden zu vermeiden oder zu vermindern. So können wertvolle Einzelgehölze mit festem Drahtzaun (z.B. Estrichmatten) oder durch den Anstrich mit einem Verbisschutzmittel mit Quarzsand vor dem Biber geschützt werden. Es ist nicht sinnvoll vom Biber gefällte Bäume immer gleich „aufzuräumen“, da dieser dann gezwungen ist, weitere zu fällen, um an Nahrung oder Baumaterial zu gelangen. Nutzungsfreie Ufer- und randstreifen könnten viele Probleme erst gar nicht entstehen lassen. Biber zerbeißen nicht den gesamten Gehölzbestand – sie sorgen vielmehr für unterschiedliche Verjüngungsstadien.

Weitere Informationen:

<http://www.bibermanagement.de/>

http://www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw_105_biber_baumeister_der_wildnis.pdf

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/32/HM042/SC015

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
321/074/2012

Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 31.07.2012 bis 18.09.2012

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.10.2012	Ö	Kenntnisnahme	
Beteiligte Dienststellen				

I. Kenntnisnahme

Die unter II genannten Verkehrsanordnungen dienen zur Kenntnis.

II. Sachbericht

1. 31.07.2012 **Moltkestraße**
Ausweisen von Bewohnerparkplätzen in der Moltkestraße.
2. 31.07.2012 **Loewenichstraße**
Umwandlung einer bestehenden Bewohnerparkregelung in ein Mischgebiet.
3. 31.07.2012 **Max-Busch-Straße**
Ausweisen von Bewohnerparkplätzen in der Max-Busch-Straße.
4. 31.07.2012 **Fichtestraße**
Ausweisen von Bewohnerparkplätzen in der Fichtestraße.
5. 09.08.2012 **Östliche Stadtmauerstraße – Bettenhaus neu**
Kennzeichnung des unterschrittenen Lichtraumprofils am Vordach des Eingangs zum neuen Bettenhaus in der Östlichen Stadtmauerstraße mit VZ 265 (3,7 m) und waagerechten Leitmalen.
6. 14.08.2012 **Wilhelmstraße**
Ausweisen von Bewohnerparkplätzen in der Wilhelmstraße.
7. 14.08.2012 **Löhestraße**
Ausweisen von Bewohnerparkplätzen in der Löhestraße.
8. 14.08.2012 **Eichendorffstraße**
Ausweisen von Bewohnerparkplätzen in der Eichendorffstraße.
9. 15.08.2012 **Am Pestalozziring 20**
Verlängerung eines bestehenden absoluten Haltverbots an der Südseite der Straße Am Pestalozziring bis in Höhe des Anwesens Nr. 21.
10. 15.08.2012 **Östliche Stadtmauerstraße – neues Bettenhaus**
Ausschilderung einer Kurzparkzone, eines Anfahrtsbereichs für Krankenfahrzeuge und Klinikfahrdienst sowie von zwei Behindertenparkplätzen an der Westseite der Östlichen Stadtmauerstraße im Bereich des neuen Bettenhauses.
11. 17.08.2012 **Bauvereinsstraße**
Verlegung des bestehenden eingeschränkten Haltverbots in der Bauvereinsstraße von der West- auf die Ostseite.

12. 21.08.2012 **Straße Sieglitzhofer Straße / Schronfeld**
Beschilderung und Markierung einer Mittelinsel (Querungshilfe) und Aufbringung einer Radfahrerfurt in der Sieglitzhofer Straße in Höhe Schronfeld.
13. 21.08.2012 **Hindenburgstraße**
Entfernung von nicht zwingend erforderlichen Verkehrszeichen in der Hindenburgstraße.
14. 22.08.2012 **Drausnickstraße**
Auftragen einer Haltlinienmarkierung für Radfahrer in der Drausnickstraße Kreuzung Moltkestraße.
15. 23.08.2012 **Dompropststraße**
Zulassen des Radverkehrs auf dem Fußweg zwischen Mönaustraße (Nahversorgungszentrum) und Dompropststraße.
16. 24.08.2012 **Maximiliansplatz**
Vorübergehende Inbetriebnahme einer mobilen Lichtsignalanlage im Bereich der Magistrale am Maximiliansplatz.
17. 27.08.2012 **In der Reuth**
Entfernung eines Verkehrsverbots in der Stichstraße zu den Anwesen 109 und 111 der Straße In der Reuth.
18. 04.09.2012 **Frauenweiherstraße**
Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht in der Frauenweiherstraße.
19. 06.09.2012 **Artilleriestraße**
Verkürzung einer bestehenden Haltverbotszone an der Südseite der Artilleriestraße in Höhe der Wirtschaftsschule um rd. 70 m.
20. 10.09.2012 **Sieglitzhofer Straße / Rennesstraße**
Verlängerung der bestehenden Haltverbotsregelung und Auftragen von Markierungen.
21. 10.09.2012 **Lange Zeile – Taxenstandplatz**
Auflassung des Taxenstandplatzes in Höhe Lange Zeile 79.
22. 18.09.2012 **Erlanger Straße**
Aufhebung eines zeitlich beschränkten absoluten Haltverbots an der Südseite der Erlanger Straße zwischen Brückenstraße und dem Ortsschild.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/31

Verantwortliche/r:
JR002

Vorlagennummer:
31/178/2012

Präsentation der Stadtbiotop- und Artenschutzkartierung für die Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.10.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

-/-

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.09.2008 die Fortschreibung der Erlanger Stadtbiotopkartierung beschlossen; in den vergangenen drei Jahren wurden die Kartierungsarbeiten durch zwei beauftragte Büros durchgeführt und durch das Bayer. Landesamt für Umwelt begleitet. Die Ergebnisse liegen nun vor. Sie dienen primär als Arbeits- und Beurteilungsgrundlage der unteren Naturschutzbehörde (Umweltamt) und fließen in weite Teile der städtischen Planungen als wesentliche Elemente ein. Auch in Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen des Artenschutzrechtes sind sie immens wichtig.

Die Gesamtkosten in Höhe von rd. 99.000 EURO wurden mit einem Anteil von 60 % vom Freistaat Bayern (vertreten durch das Bayer. Landesamt für Umwelt) bezuschusst, 40 % waren von der Stadt Erlangen als Eigenanteil aufzuwenden.

Die beiden mit den Kartierungen beauftragten Büros (Ifanos und Fabion) und das Bayer. Landesamt für Umwelt werden die wesentlichen Ergebnisse in der Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses vorstellen (Dauer: ca. 30 Minuten). Vor der Sitzung (15.00 Uhr) findet ein Pressegespräch im kleinen Sitzungssaal des Rathauses statt.

Anlagen: keine

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung

Vorlagennummer:
30-R/063/2012

Abfallgebühren 2013 bis 2015 - Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.10.2012	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.10.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.10.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
EB 77,

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 28.09.12, Anlage 1) wird hiermit beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nach der Währungsumstellung auf Euro im Jahr 2002 erfuhr die Abfallgebühr im Jahr 2006, nach einer außerordentlichen Schuldentilgung an den ZVA in Höhe von 1,53 Mio. € und künftiger jährlicher Zinseinsparungen von ca. 120.000€, eine moderate Steigerung von 3,38%. Seither wurden die Gebühren zweimal neu kalkuliert und konnten im Ergebnis sowohl zum 01.01.2009 als auch zum 01.01.2011, nunmehr über einen Zeitraum von 7 Jahren, beibehalten werden. Der laufende 2-jährige Kalkulationszeitraum endet planmäßig am 31.12.2012.

Die Betriebsabrechnung der Abfallwirtschaft 2011 weist ein positives Fortschreibungsergebnis in Höhe von 2,466 Mio € auf. Ursache dafür sind vor allem die nach öffentlicher Ausschreibung gesunkenen Kosten für die Bioabfallverwertung sowie die für die Abfallwirtschaft entlastende endgültige Verteilung der Nutzeranteile des Bauhofneubaus. Zusätzlich trägt die wirtschaftlich effiziente Betriebsführung der Abfallwirtschaft zu dem positiven Fortschreibungsergebnis bei. So konnte die kontinuierliche, zusätzliche Aufnahme von Neubaugebieten der wachsenden Stadt Erlangen in den letzten Jahren ohne Personalmehrung aufgefangen werden. Eine weitere Arbeitsverdichtung auf den Abfuhrstrecken ist zukünftig jedoch nicht mehr möglich, da die Mitarbeiter inzwischen an der gesundheitlich zumutbaren Belastungsgrenze angelangt sind. Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen, also den Gebührenzahlern im Rahmen der Neukalkulation wieder gutzuschreiben.

Die Verwaltung hat die Abfallgebühren unter Berücksichtigung des vorläufigen Jahresergebnisses 2012 sowie der Aufwendungen und Erträge der Abfallwirtschaft für einen Zeitraum von 3 Jahren (2013 bis 2015) kalkuliert. Darin sind alle derzeit erkennbaren Veränderungen künftiger Sach- und Personalkosten sowie erwartete Entwicklungen voraussichtlicher Abfall- und Wertstoffmengen eingeflossen. Mit dem gewählten Kalkulationszeitraum kann relativ zeitnah auf ggf. eintretende heute noch nicht absehbare Veränderungen mit finanziellen Auswirkungen

(z.B. neues Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, künftiges Wertstoffgesetz) reagiert werden. Zudem kann mit dem dreijährigen Kalkulationszeitraum der Abbau des Überschusses durch vergleichsweise moderate Gebührensenkungen erfolgen. Die im darauf folgenden Kalkulationszeitraum (ab 2016) zwangsläufig zu erwartende Gebührensteigerung wird sich deshalb voraussichtlich in einem zumutbaren Rahmen halten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufgrund des Kalkulationsergebnisses schlägt die Verwaltung eine Gebührensenkung für den Kalkulationszeitraum 2013 bis 2015 in durchschnittlicher Höhe von 5,9 % gemäß folgender Übersicht vor:

Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Erlangen bisher und ab dem Jahr 2013

Tonnengröße	Gebühr bis 31.12.2012	Gebühr ab 01.01.2013	Änderung in Euro	Änderung in Prozent
80 Liter	189,60 €	178,80 €	-10,80 €	-5,70%
120 Liter	261,60 €	244,80 €	-16,80 €	-6,42%
240 Liter	476,40 €	440,40 €	-36,00 €	-7,56%
770 Liter	1.562,40 €	1.452,00 €	-110,40 €	-7,07%
1100 Liter	2.154,00 €	1.992,00 €	-162,00 €	-7,52%
(14tägig) 4400 Liter	9.222,00 €	8.956,80 €	-265,20 €	-2,88%
(wöchentl.) 4400 Liter	18.444,00 €	17.914,80 €	-529,20 €	-2,87%
80 Liter geteilt°	135,60 €	127,20 €	-8,40 €	-6,19%
120 Liter geteilt°	192,00 €	178,80 €	-13,20 €	-6,87%
			Ø	-5,90%

Gebühren bei Gewährung des Eigenkompostierungsabschlags:

Tonnengröße	Gebühr bis 31.12.2012	Gebühr ab 01.01.2013	Änderung in Euro	Änderung in Prozent
80 Liter	168,00 €	153,60 €	-14,40 €	-8,57%
120 Liter	229,20 €	206,40 €	-22,80 €	-9,95%
240 Liter	411,60 €	364,80 €	-46,80 €	-11,37%
770 Liter	1.354,80 €	1.209,60 €	-145,20 €	-10,72%
1100 Liter	1.856,40 €	1.645,20 €	-211,20 €	-11,38%
(14tägig) 4400 Liter	8.036,40 €	7.570,80 €	-465,60 €	-5,79%
(wöchentl.) 4400 Liter	16.071,60 €	15.141,60 €	-930,00 €	-5,79%
80 Liter geteilt°	114,00 €	102,00 €	-12,00 €	-10,53%
120 Liter geteilt°	159,60 €	140,40 €	-19,20 €	-12,03%
			Ø	-9,57%

Für eine Musterfamilie mit 2 Erwachsenen und 2 Kindern sinkt die Müllgebühr bei vorbildlicher Abfalltrennung und einer dann ausreichenden Restmüll-Behältergröße von 80 Litern um 10,80€/Jahr, bei Benutzung einer 120 Liter Restmülltonne um 16,80€/Jahr.

Die Anlage 2 bietet die Möglichkeit eines Vergleiches von ausgewählten Dienstleistungen und

Gebühren anderer Kommunen mit der Abfallwirtschaft Erlangens.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Änderung der Gebührensatzung gemäß Anlage 1.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung
über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen vom 28.09.2012
Anlage 2: Städtevergleich der Abfallbeseitigungsgebühren Stand 09/2012

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen vom 18. Dezember 1990 in der Fassung vom 21.11.2005 (Amtsblatt Nr. 26 vom 27. Dezember 1990 und Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 01 Dezember 2005):

Artikel 1

1. **§ 3 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Abfuhr von Hausmüll beträgt bei 14-tägiger Leerung:

Behältergröße	monatliche Gebühr	jährliche Gebühr
80 Liter	14,90 EUR	178,80 EUR
120 Liter	20,40 EUR	244,80 EUR
240 Liter	36,70 EUR	440,40 EUR
770 Liter	121,00 EUR	1.452,00 EUR
1100 Liter	166,00 EUR	1.992,00 EUR
4400 Liter (14tägige Abfuhr)	746,40 EUR	8.956,80 EUR
4400 Liter (wöchentliche Abfuhr)	1.492,90 EUR	17.914,80 EUR
80 Liter (geteilt)	10,60 EUR	127,20 EUR
120 Liter (geteilt)	14,90 EUR	178,80 EUR.“

2. In **§ 3 Abs. 2** wird der Betrag „184,00 EUR“ geändert in „186,00 EUR“.

3. In **§ 3a Abs. 1 Buchstabe b** wird der Betrag „52,00 EUR“ geändert in „56,00 EUR“.

4. **§ 3a Abs. 1 Buchstabe c** erhält folgende Fassung:

„c) Containermiete (ab 6 Tagen) monatlich	
je Presse	90,00 EUR
je Container / Behälter > 9 cbm	12,50 EUR
je Container / Behälter >4,4 cbm bis 9 cbm	9,70 EUR
je Container / Behälter >1,1 cbm bis 4,4 cbm	7,50 EUR“

5. **§ 4 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt bei Gewährung des Eigenkompostierabschlags:

Behältergröße	monatliche Gebühr	jährliche Gebühr
80 Liter	12,80 EUR	153,60 EUR
120 Liter	17,20 EUR	206,40 EUR
240 Liter	30,40 EUR	364,80 EUR
770 Liter	100,80 EUR	1.209,60 EUR
1100 Liter	137,10 EUR	1.645,20 EUR
4400 Liter (14tägige Abfuhr)	630,90 EUR	7.570,80 EUR
4400 Liter (wöchentliche Abfuhr)	1.261,80 EUR	15.141,60 EUR
80 Liter (geteilt)	8,50 EUR	102,00 EUR
120 Liter (geteilt)	11,70 EUR	140,40 EUR.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Städtevergleich Abfallbeseitigungsgebühren

Stand: Satzungen 09/2012

Stadt	Grund- gebühr	Restmüll		BIO		Papier		Gesamt- kosten	Anmerkungen
		Größe	Preis	Größe	Preis	Größe	Preis		
Nürnberg		60 l wöchentlich	184,08 €	60 l wöchentlich	0,00 €	240 l monatlich	0,00 €	184,08 €	Nürnberg hat wöchentliche Restmüllabfuhr; daher Vergleich mit doppeltem 14-tägigen Restmüllvolumen der anderen Kommunen zu sehen
Nürnberg		120 l wöchentlich	368,16 €	60 l wöchentlich	0,00 €	240 l monatlich	0,00 €	368,16 €	- wöchentliche Abfuhr
Erlangen ab 2013		120 l 14-tägig	244,80 €	120 l/240 l wöchentlich	0,00 €	240 l 2/4 WoTakt	0,00 €	244,80 €	- Sperrmüllabfuhr kostenlos - Bioabfuhr wöchentlich
Fürth		120 l 14-tägig	180,00 €	120 14-tägig	110,40 €	240 l 2/4 WoTakt	0,00 €	290,40 €	- Neukalkulation für 4 Jahre ab 2011 - Bioabfuhr 14-tägig
Schwabach	54,00 €	120 l 14-tägig	271,20 €	120 l 14-tägig	0,00 €	240 l monatlich	0,00 €	325,20 €	- Gebührensenkung 2010 (z.B. 120 l RM von 362,40 € auf 325,20 €) - Umstellung Bioabfuhr 2010 auf 14-tägig - Sperrmüllabfuhr kostenpflichtig
Ingolstadt		120 l 14-tägig	302,40 €	120 l 14-tägig	0,00 €	120 l monatlich	0,00 €	302,40 €	- Sperrmüllabfuhr kostenlos - Bioabfuhr 14-tägig
Würzburg		120 l 14-tägig	238,35 €	80 l wöchentlich	0,00 €	80 l 14-tägig	0,00 €	238,35 €	- Bereitstellung von Standardgrößen, bei Abweichung Mehrkosten - Bioabfuhr Winter nur 14-tägig - Erschwerniszuschlag Treppen und Entfernung 5-10 % - Sperrmüllabfuhr kostenpflichtig

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung

Vorlagennummer:
30-R/065/2012

Straßenreinigungsgebühren 2013 bis 2014; Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.10.2012	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.10.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.10.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
EB 77

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 01.10.2012, Anlage 1) wird hiermit beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Erlangen wurden im Jahr 2008 unter Einbeziehung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) neu strukturiert und kalkuliert, der Kalkulationszeitraum auf 4 Jahre (2009 bis 2012) festgesetzt sowie eine Gebührenerhöhung beschlossen. Der laufende Kalkulationszeitraum endet somit zum 31.12.2012.

Die Verwaltung hat die Straßenreinigungsgebühren unter Berücksichtigung des vorläufigen Jahresergebnisses 2012 sowie der Aufwendungen und Erträge der Straßenreinigung für die Jahre 2013 und 2014 kalkuliert. Dabei wurden alle feststehenden sowie sich abzeichnende Veränderungen künftiger Personal-, Fahrzeug- und sonstiger Sachkosten berücksichtigt. Eine besondere Unwägbarkeit stellt hierbei stets die Intensität der im Kalkulationszeitraum liegenden Winter dar. Milde Winter verursachen höhere und starke, lang anhaltende Winter geringere Aufwendungen in der Straßenreinigung. Um auf diese unplanbare Größe mit ihren finanziellen Folgen zeitnah reagieren zu können, wurde ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren gewählt.

Der Gesamtaufwand der Straßenreinigungskosten für den Gebühren- und Nichtgebührenbereich entwickelte sich von 2,137 Mio € im Jahr 2009 auf 2,272 Mio € für jedes Jahr des 2-jährigen Kalkulationszeitraumes 2013 bis 2014. Diese Erhöhung liegt z.B. in der Steigerung der Personalkosten auf Grund des Tarifabschlusses 2012, in gestiegenen Energie- und Kraftstoffkosten sowie Abschreibungen begründet.

Der Gesamtaufwand setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Nichtgebührenbereich (ohne städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen)
ca. 24 % 0,544 Mio €/a
- Gesamter Gebührenbereich (inkl. städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für Allgemeininteresse an sauberen Straßen)

	ca. 76 %	1,727 Mio €/a
- davon Einfachreinigung (nur Fahrbahnen)	ca. 53 %	1,194 Mio €/a
- davon Mehraufwandsreinigung (Fahrbahnen und Gehwege; Reinigungsklassen X, Y, Z)	ca. 23 %	0,533 Mio €/a.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

a) Kalkulationsergebnis für den Kalkulationszeitraum 2013 bis 2014

Am 27.11.2008 hat der Stadtrat mehrheitlich einen 10%igen städtischen Pflichtanteil und zusätzlich einen erweiterten städtischen Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 8% der gebührenfähigen Kosten beschlossen. Während mit dem 10%igen Pflichtanteil alle Reinigungsklassen X, Y und Z des Mehrfachreinigungsgebietes entlastet wurden, erfuhren die Reinigungsklassen mit den höchsten Reinigungshäufigkeiten Y und Z, die sich in der Innenstadt befinden, mit dem erweiterten städtischen Eigenanteil von 8 % eine gezielte zusätzliche Entlastung. Auch heute erscheint die städtische Unterstützung dort am notwendigsten, wo die höchste Verschmutzung durch die Allgemeinheit zu erwarten ist. Der BKPV hat jedoch mit Beratungsvermerk vom 20.08.2008 darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Problem auch bei einem Kostenanteil für das Allgemeininteresse in Höhe von nur 10% gelöst werden könnte, etwa indem man diese Entlastung nur anderen als Anliegerstraßen zu Gute kommen lässt.

Für den neuen 2-jährigen Kalkulationszeitraum 2013 und 2014 schlägt die Verwaltung deshalb vor, den erweiterten Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt von 8 auf 6% zu senken, um sich damit dem Vorschlag des BKPV schrittweise anzunähern. Der über die 10% hinaus genutzte Spielraum bewirkt eine Gebührenanpassung für Anlieger der Reinigungsklassen Y und Z (Innenstadt) in moderatem Umfang.

Bisherige Gebührensätze (2009 bis 2012), gem. Beschluss des Stadtrates vom 27.11.2008

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
18 % Eigenanteil (EA) Allgemeininteresse; Summe EA: 287.548 €/a; Gebühr je RM/a:	3,36 €	10,00 €	20,48 €	27,80 €

Neue Gebührensätze (2013 bis 2014)

Hinweis: Die Tabelle zeigt Varianten mit unterschiedlichen Eigenanteilen am Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt, sowie die vorgeschlagene Variante mit einem Eigenanteil von 16%.

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
Variante 10 % EA Summe EA: 172.727 €/a; Gebühr je RM/a:	3,60 €	9,72 €	34,20 €	46,44 €
Veränderung in Prozent:	7,1 %	- 2,8 %	67,0 %	67,1 %
Veränderung in €/RM/a:	0,24 €/RM/a	-0,28 €/RM/a	14,02 €/RM/a	18,64 €/RM/a
Variante 15 % EA Summe EA: 259.091 €/a; Gebühr je RM/a:	3,60 €	9,72 €	26,04 €	35,28 €

Veränderung in Prozent:	7,1 %	- 2,8 %	27,1 %	26,9 %
Veränderung in €/RM/a:	0,24 €/RM/a	-0,28 €/RM/a	5,56 €/RM/a	7,48 €/RM/a
Variante 16 % EA Summe EA: 276.363 €/a; Gebühr je RM/a:	3,60 €	9,72 €	24,36 €	33,12 €
Veränderung in Prozent:	7,1 %	- 2,8 %	18,9 %	19,1 %
Veränderung in €/RM/a:	0,24 €/RM/a	-0,28 €/RM/a	3,88 €/RM/a	5,32 €/RM/a
Variante 17 % EA Summe EA: 293.636 €/a; Gebühr je RM/a:	3,60 €	9,72 €	22,68 €	30,84 €
Veränderung in Prozent:	7,1 %	- 2,8 %	10,7 %	10,9 %
Veränderung in €/RM/a:	0,24 €/RM/a	-0,28 €/RM/a	2,20 €/RM/a	3,04 €/RM/a
Variante 18% EA Summe EA: 310.909 €/a; Gebühr je RM/a:	3,60 €	9,72 €	21,12 €	28,56 €
Veränderung in Prozent:	7,1 %	- 2,8 %	3,1 %	2,7 %
Veränderung in €/RM/a:	0,24 €/RM/a	-0,28 €/RM/a	0,64 €/RM/a	0,76 €/RM/a

Die Übersicht der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Erlangen und in anderen bayerischen Städten (Anlage 2) zeigt, dass die vorgeschlagenen Gebührensätze bei vergleichbaren Reinigungshäufigkeiten in anderen Städten in ähnlicher Höhe bzw. teils auch deutlich höher liegen. Von den Steigerungen sind in der Reinigungsklasse Y ca. 260 Grundstücke und in der Reinigungsklasse Z ca. 115 Grundstücke betroffen.

b) Anteile der durch die Stadt Erlangen zu tragenden Straßenreinigungskosten

Städtische Eigenanteile sind grundsätzlich gebührenfähige Kosten, die neben den Kosten für den Nichtgebührenbereich von der Stadt Erlangen zu tragen sind.

Die städtischen Eigenanteile für Mittelstreifen - meist 4-spurige Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung und besonderem Gefährdungspotential – befinden sich i.d.R. im Anschlussgebiet des Straßenreinigungsbetriebes. Die erforderlichen Reinigungsaufwendungen werden daher auch weiterhin von der Stadt Erlangen durchgeführt und finanziert.

Der städtische Eigenanteil für die Mittelstreifen beträgt ab 2013 für unveränderte 32.605 Reinigungsmeter 117.103€/a.

Der städtische Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10 % der gesamten gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2013 172.727 €/a und wurde vom Kostenanteil der Mehraufwandsreinigungsklassen (X, Y, Z) abgesetzt.

Der darüber hinausgehende erweiterte Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 6% der gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2013 103.636 €/a und entlastet die Reinigungsklassen Y und Z .

Im **Nichtgebührenbereich** summieren sich Kosten für Reinigungsleistungen städtisch bebauter und nichtbebauter Liegenschaften. Dies sind z.B. Radwege außerhalb des Anschlussgebietes, Bushaltestellen, Ampelanlagen, Brücken, Treppenanlagen, Unterführungen, Verkehrsinseln, Querungshilfen, Parkplätze, Parkbuchten und -streifen und öffentliche Plätze.

Der finanzielle Aufwand betrug seit 2009 jährlich 539.335 €/a. Entsprechend der Neukalkulation steigt diese, von der Stadt Erlangen zu tragende Summe ab 2013 um 5.215 € auf 544.550 €/a.

Anlage 3 zeigt eine Zusammenstellung der durch die Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten sowohl für den Nichtgebührenbereich als auch für die Eigenanteile.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschluss und Vollzug der vorliegenden Satzung.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Sach- und Personalkosten der Stadt für Straßenreinigung (Eigenanteile und Nichtgebührenbereich); Anlage 4

1. Nichtgebührenbereich:

bisher 539.335 €/a,
ab 2013: 544.550 €/a

2. Städtische Eigenanteile:

2.1. Allgemeininteresse
10%

bisher 159.749 €/a;
ab 2013: 172.727

€/a

2.2. Allgemeininteresse
6%

bisher 8% 127.799

€/a;

ab 2013: 103.636

€/a

2.3. Mittelstreifen

bisher 109.553 €/a;
ab 2013: 117.103

€/a

Kostenstelle 200090
Kostenträger 54110020
Sachkonto 524101
bzw. laut Kämmerei
Kostenstelle 5739

Sachkosten:

€

bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto):

€

bei Sachkonto:

Folgekosten

€

bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen

€

bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

☐

werden nicht benötigt

☐

sind vorhanden auf IvP-Nr.

bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

☐

sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 28.09.2012)

Anlage 2: Übersicht der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Erlangen und anderer bayerischer Städte

Anlage 3: Anteile der von der Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten des Nichtgebührenbereiches und der Eigenanteile

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung
zur Änderung der Satzung für die
Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der
Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bek. vom 04.04.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008, GVBl. 2008 S. 460, ber. S. 580, folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen vom 18.12.1979 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1979) in der Fassung vom 03. Dezember 2008 (Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 11. Dezember 2008):

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter vierteljährlich in der

Einfachen Fahrbahnreinigung	0,90 EUR
Reinigungsklasse X	2,43 EUR
Reinigungsklasse Y	6,09 EUR
Reinigungsklasse Z	8,28 EUR.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Anlage 2

Übersicht Straßenreinigungsgebühren in Erlangen und anderen Städten (Stand: 18.09.2012)

Angaben Euro-Gebühr je laufender Straßenfrontmeter/jährlich

Angaben aus den Satzungen der Städte

Erlangen				Nürnberg		München		Würzburg	
FAHRBAHNREINIGUNG									
bisher	Alternative 10 % Eigenanteil	Alternative 16 % Eigenanteil	Alternative 18 % Eigenanteil						
wöchentlich 3,36 €	3,60 €	3,60 €	3,60 €	wöchentlich	3,60 €	wöchentlich	4,07 €	wöchentlich	2,32 €
Veränderung in %	+ 7,1 %								
FAHRBAHN- UND GEHWEGREINIGUNG									
				wöchentlich	10,25 €			mind. 1 x Woche	6,95 €
2 x / Woche 10,00 €	9,72 €	9,72 €	9,72 €					mind. 2 x Woche	13,90 €
Veränderung in %	- 2,8 %					5 x in 2 Wochen	19,75 €		
				3 x Woche	30,75 €				
				4 x Woche	51,25 €	5 x Woche	39,10 €	mind. 5 x Woche	27,80 €
täglich; 7 x / Woche 20,48 €	34,20 €	24,36 €	21,12 €	täglich	71,75 €	5 x Woche + 2 x grob Woche	55,43 €		
Veränderung in %	+ 67,0 %	+ 18,9	+ 3,1 %						
täglich; Mo-Fr 2 x täglich (9, 5 fach) 27,80 €	46,44 €	33,12 €	28,56 €			7 x Woche + 12 x grob Woche	150,72 €	mind. 7 x Woche	34,75 €
Veränderung in %	+ 67,1 %	+ 19,1	+ 2,7 %						

Nichtgebührenbereich und Eigenanteile der Stadt Erlangen in der Straßenreinigung

Anlage 3

28.9.2012

Straßenreinigungskosten		bis 2012	ab 2013	Anteil	Anteil	Anteil	städt. Aufwandsveränderung
Anteile der Stadt Erlangen				10 %ig	16 %ig	18 %ig	ab 2013
Nichtgebührenbereich (NGB) / Pauschalen		539.335,00 €		544.549,85 €	544.549,85 €	544.549,85 €	
darunter städtische bebaute und nichtbebaute							
Liegenschaften, Radwege außerhalb des							
Anschlussgebietes, Bushaltestellen, Ampelanlagen							
Brücken, Treppenanlagen, Unterführungen,							
Verkehrsinself, Querungshilfen, Plätze, Parkplätze ...							
städtische Eigenanteile (EA)							
Eigenanteil <u>Mittelstreifen</u> aufgrund Gebührenrechnung		109.553,00 €		117.103,43 €	117.103,43 €	117.103,43 €	
Eigenanteil Grundstücke mit 30 % Abschlag		- €		- €	- €	- €	
10 % gesetzlicher EA aufgrund <u>Allgemeininteresse</u>	10%	159.800,00 €	10%	172.727,13 €	172.727,13 €	172.727,13 €	
erweiterter EA <u>Allgemeininteresse</u> Mehraufwandsgebiet	8%	127.799,35 €	8%	- €	- €	138.179,81 €	
erweiterter EA <u>Allgemeininteresse</u> Mehraufwandsgebiet			6%	- €	103.636,00 €	- €	
Summe EA (Mittelstreifen,10% + 8%)		397.152,35 €	Summe EA inkl.10%	289.830,56 €	- €	- €	
			Summe EA inkl.18%	- €	- €	428.010,37 €	
			Summe EA inkl.16%	- €	393.466,56 €	- €	
			Summe EA 10%+ NGB	834.380,41 €	- €	- €	102.076,13 €
			Summe EA 16%+ NGB	- €	938.016,41 €	- €	1.559,87 €
Summe EA 18%+ NGB		936.456,54 €	Summe EA 18%+ NGB	- €	- €	972.560,22 €	36.103,68 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/32

Verantwortliche/r:
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt

Vorlagennummer:
321/075/2012

Erteilung bzw. Verlängerung von Ausnahmegenehmigungen für Lehrkräfte der Loschgeschule und der Schule für Kranke zum Parken auf dem Theaterplatz; Änderung der Verwaltungspraxis

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungs- ausschuss / Werkausschuss EB77	16.10.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Ausnahmegenehmigungen für Lehrkräfte der Loschgeschule zum Parken auf dem Theaterplatz sind künftig zeitlich und quantitativ zu beschränken.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anpassung der Verwaltungspraxis an die maßgeblichen Vorschriften der StVO mit langfristiger Reduzierung der Ausnahmegenehmigungen am Theaterplatz.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zeitliche und quantitative Beschränkung der Ausnahmegenehmigungen für Lehrkräfte der Loschgeschule zum Parken auf dem Theaterplatz.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Sachverhalt:

Für die Dauer des Um- bzw. Erweiterungsbaues der Loschgeschule für einen Kinderhort im Jahr 2005/2006 erhielten Lehrer der Loschgeschule sowie Lehrkräfte der Schule für Kranke vorübergehende Ausnahmegenehmigungen zum Parken auf dem Theaterplatz, weil Parkplätze auf dem Schulgelände der Loschgeschule weggefallen sind. Obwohl das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt auf Grund der gesetzlichen Voraussetzungen eine Verlängerung nach Abschluss der Bauarbeiten nicht befürworten konnte, wurde festgelegt, auch zukünftig Ausnahmegenehmigungen für die o. g. Lehrkräfte zum Parken auf dem Theaterplatz zu erteilen.

Neben den Verlängerungs- bzw. Neuanträgen der Loschgeschule liegen der Verwaltung derzeit auch Anträge des Kindergartens Wasserturmstraße sowie des städtischen Kinderhorts Mitte zum Parken auf dem Theaterplatz vor. Ein Antrag der Schule für Kranke steht gegenwärtig noch aus. Begründet werden die Anträge hauptsächlich mit dem Transport von Unterrichts- bzw. Arbeitsmaterialien. Der Weg vom Parkplatz Altstadt bzw. Großparkplatz, wo Parkplätze angemietet werden können, wird von den Antragstellern als zu weit und zu zeitaufwendig dargestellt.

Auch fragten beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt in der Vergangenheit immer wieder Geschäftsleute und andere Beschäftigte des Innenstadtbereichs bzgl. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Parken an. Diese wurden bislang abgelehnt.

Rechtslage:

Nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO können Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von den Verboten oder Beschränkungen genehmigen. Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVO ist das Erteilen einer Ausnahmegenehmigung nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt. An den Nachweis solcher Dringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen.

Der Theaterparkplatz stellt öffentlichen Verkehrsgrund dar, der als Parkplatz öffentlich gewidmet ist und allen Verkehrsteilnehmern entsprechend der Widmung zur Verfügung stehen muss. Das Reservieren von Parkflächen für bestimmte Gruppen ist rechtlich nicht vorgesehen.

Einschätzung der Verwaltung:

Es ist fraglich, ob die vorgetragene Begründung die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen rechtfertigt. Jedenfalls ist aus den unten genannten Gründen eine Anpassung in der Form notwendig, dass die erteilten Genehmigungen täglich bis maximal 13:30 Uhr beschränkt werden müssen. Außerdem sollte langfristig eine Reduzierung angestrebt werden. Deshalb wird künftig die Anzahl der Genehmigungen auf den heutigen Stand eingefroren. Zudem werden für Kindergarten-, Hort- und anderes Personal künftig keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt.

Gründe für die notwendige Änderung der Verwaltungspraxis:

- Beseitigung von Bezugsfällen Bindung der Verwaltung an die maßgeblichen Vorschriften der StVO.
- Ausfall von Parkgebühreinnahmen vgl. Anlage
- Zunehmender Parkdruck im Innenstadtbereich

Resümee:

Die Problematik des Transports von Unterrichts- bzw. Arbeitsmaterialien kann von der Verwaltung durchaus nachvollzogen werden. Dieser Aspekt ist jedoch für die Begründung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Parken über mehrere Stunden zweifelhaft. Sollten ausnahmsweise besonders schwere bzw. viele Materialien für den Unterricht benötigt werden, so könnte in der Kurzparkzone an der Schule bzw. evtl. auf dem Schulgelände zum Be- und Entladen kurzfristig gehalten werden. Nach Beendigung der Ladevorgänge könnte künftig das Fahrzeug auf dem Parkplatz Altstadt bzw. Großparkplatz geparkt werden.

Die Entfernung vom Parkplatz Altstadt, auf dem sowohl Tagesparkscheine (4 Euro) als auch Parkscheine für 4 Wochen (35 Euro) gelöst werden können, zum Parkplatz Theaterplatz beträgt ca. 350 - 400 Meter. Das Zurücklegen dieser "längeren" Strecke ist nach hiesiger Einschätzung als zumutbar einzustufen. Auch das Parkhaus auf dem Großparkplatz an der Parkplatzstraße, wo Parkplätze angemietet werden können, liegt mit 600 – 700 m in einer zumutbaren Entfernung zum Theaterparkplatz.

Hinsichtlich der geschätzten Ausfälle an Parkgebühreinnahmen durch Nutzung von Ausnahmegenehmigungen zum Parken wird auf die Anlage verwiesen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Schätzung der Parkgebührenauffälle

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Schätzung der Parkgebührausfälle durch Nutzung von Parkflächen auf dem Theaterplatz mit Ausnahmegenehmigungen zum Parken

- I. Die Berechnung der geschätzten Ausfälle an Parkgebühren auf dem Theaterparkplatz erfolgte auf Grundlage der Daten aus dem Jahr 2011. Für das Parken von 1 Stunde fallen auf dem Theaterparkplatz (Parkzone 2) 1,20 Euro Parkgebühren an. Auf dem Theaterparkplatz sind in den Vormittagsstunden ausreichend freie Parkplätze vorhanden. Ab der Mittagszeit gegen 12 Uhr ist der Parkplatz jedoch regelmäßig ausgelastet.

Beispiel 1:

Nimmt man an, dass pro Ausnahmegenehmigung am Tag 2 Stunden Parkgebühren (1,20 Euro) entfallen, so bedeutet dies bei 25 erteilten Genehmigungen einen Ausfall von 60 Euro täglich. Bei angenommenen 185 Schultagen im Jahr 2011 ergibt dies einen Ausfall von 11.100 Euro Parkgebühren. Dieser Betrag ist um die Verwaltungsgebühren von 120 Euro je erteilte Ausnahmegenehmigung (3.000 Euro) zu bereinigen.

Parkgebührenaufschlag insgesamt: 8.100 Euro

Beispiel 2:

Nimmt man an, dass pro Ausnahmegenehmigung am Tag 3 Stunden Parkgebühren (1,20 Euro) entfallen, so bedeutet dies bei 25 erteilten Genehmigungen einen Ausfall von 90 Euro täglich. Bei geschätzten 185 Schultagen im Jahr 2011 ergibt dies einen Ausfall von 16.650 Euro Parkgebühren. Dieser Betrag ist um die Verwaltungsgebühreneinnahme von 120 Euro je erteilte Ausnahmegenehmigung (3.000 Euro) zu bereinigen.

Parkgebührenaufschlag insgesamt: 13.650 Euro

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/RD002

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
IV/031/2012

Kunst am Bau - Empfehlung der Kunstkommission September 2012; gemeinsame Einbringung von Ref. IV und Ref. VI

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	10.10.2012	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.10.2012	Ö	Gutachten	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	23.10.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.10.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Kunstkommission

I. Antrag

Der Ausschuss nimmt die Handlungsempfehlung der Kunstkommission Erlangen zu „Kunst am Bau“ zur Kenntnis und unterstützt diese.

Die Verwaltung wird beauftragt, zukünftig bei Bauvorhaben die jeweiligen Mittel für „Kunst am Bau“ in Anlehnung an die Bayerische Staatsbauverwaltung in Höhe von 1 – 2 % der Bausumme in der Kostenplanung zu berücksichtigen.

II. Begründung

KUNST AM BAU

Positionspapier und Handlungsempfehlung der KUNSTKOMMISSION Erlangen

Die Kunstkommission Erlangen empfiehlt dem Erlanger Stadtrat, bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen der Stadt Erlangen zukünftig wieder „Kunst am Bau“ mit einzuplanen und umzusetzen, soweit Zweck und Bedeutung der Maßnahmen dies rechtfertigen und dafür 1–2 % der Bauwerkskosten (Kostengruppen 300+400) bereitzustellen.

Begründung:

Bis 1998 standen im Haushalt der Stadt Erlangen Mittel für „Kunst am Bau“ zur Verfü-

gung. Im Zuge der Gründung der Kulturstiftung Erlangen beteiligte sich die Stadt Erlangen an der Kapitaleinlage für diese Stiftung. Mit Beschluss des Stadtrats vom 23.07.1998 wurden die Haushaltsmittel „Kunst am Bau“ in Höhe von 250.000 DM als Einlage der Stadt Erlangen in das Stiftungskapital überführt. Ziel der Kulturstiftung Erlangen ist lt. Satzung die Förderung der unterschiedlichen Kultursparten und die Vergabe von Förderpreisen, nicht jedoch die Finanzierung von „Kunst am Bau“ bei kommunalen Bauvorhaben. Von Ausnahmen abgesehen, bei denen nachträglich „Kunst am Bau“ in geringem Umfang installiert wurde (z.B. Rathaussanierung), wurden somit die Mittel für „Kunst am Bau“ seit dem o. g. Beschluss nicht mehr bereitgestellt.

„Kunst am Bau“ muss nicht grundsätzlich mit dem Bauwerk dauerhaft fest verbunden sein. Die „Kunst am Bau“ kann sich auch im Freiraum auf dem dazugehörigen Grundstück befinden und wirkt somit im Umfeld des betreffenden Bauwerks auch in den öffentlichen Raum hinein.

Ziel und baukultureller Anspruch einer Kommune sollte es sein, qualitativ hochwertige und innovative Kunst bei öffentlichen Bauvorhaben zu ermöglichen. In Erlangen geht hier das Staatliche Bauamt Erlangen–Nürnberg mit gutem Beispiel voran; in der Regel wird bei den Neubauten der Universität oder des Klinikums hochwertige „Kunst am Bau“ von Beginn an eingeplant. Hierzu wurden in der Vergangenheit mehrfach Wettbewerbe durchgeführt.

„Kunst am Bau“ dient nicht nur dazu, einen kulturellen Mehrwert in der Stadt zu schaffen, sondern ist auch eine Form von Künstler- und Kulturförderung. „Kunst am Bau“ darf dabei nicht auf die Aufgabe reduziert werden, einen Neubau zu „dekorieren“, sondern setzt stets eine künstlerische und inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Gebäude, seiner Funktion und dem städtebaulichen Umgriff voraus. Zur Umsetzung der „Kunst am Bau“ bei Bauvorhaben der Kommune können gezielt Einzelkünstler beauftragt werden, ein breiteres Spektrum wird allerdings bei Auslobung von offenen oder geladenen Kunst-

wettbewerben erzielt.

Grundsätzlich wichtig ist, dass künstlerische Leistungen bereits in die Aufstellung der Planungsunterlagen einfließen, sodass die künstlerische Idee in die Umsetzung der Baumaßnahmen mit einbezogen werden und bei der Bauausführung verwirklicht werden kann.

Die Entscheidung, in welchen Fällen Zweck und Bedeutung einer Baumaßnahme „Kunst am Bau“ rechtfertigt, soll in enger Abstimmung und Diskussion zwischen Baureferat, Kulturreferat und Kunstkommission erfolgen, ebenso die sich daraus ableitenden erforderlichen Planungsschritte.

Das Thema „Kunst am Bau“ blickt auf eine lange Historie zurück, die ausführlich in Fachpublikationen dokumentiert ist. Die für Bund und Länder als Bauherren geltende Verpflichtung zur Finanzierung von „Kunst am Bau“ – Maßnahmen in Höhe von 1–2 % der jeweiligen Bausumme ist auf kommunaler Ebene z. B. von den Städten München und Dresden übernommen worden, um ein anspruchsvolles Stadtbild gestalten zu können. Die Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin hatten diese Verordnung zur „Kunst am Bau“ schon seit den 1960er Jahren dahingehend geändert, dass die für einzelne staatliche Baumaßnahmen bestimmten Mittel in einen zentralen Fonds fließen und die Auswahl der zu finanzierenden Projekte einer Kunstkommission (anstelle des Bausenators) unterliegt, auch darin sind ihnen München und Dresden gefolgt.

Kunstkommission Erlangen, September 2012

c/o Ref. IV/Kulturprojektbüro (Kontakt: Anke Steinert-Neuwirth, Leiterin Kulturprojektbüro/Geschäftsführung Kunstkommission)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
Ref. VI

Verantwortliche/r:
Referat für Planen und Bauen

Vorlagennummer:
VI/017/2012

Information über Projekt Regionalpark Rednitz - Regnitz

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.10.2012	Ö	Kennntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Ref. III, Geschäftsstellen der Naherholungsvereine

I. Kennntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kennntnis.

II. Sachbericht

Das Konzept der Projektidee „Regionalpark Rednitz-Regnitz“ wird von Herrn Prof. Aufmkolk in der Sitzung anhand einer Power-Point-Präsentation vorgestellt.

Projekt Regionalpark Rednitz-Regnitz

Die städtischen Verdichtungsräume in Deutschland organisieren mit dem Instrument des „Regionalparks“ oder „Landschaftsparks“ eine Freiraumentwicklung, welche den Belangen der Naherholung und der Qualifizierung der Stadtlandschaften mit ihrem jeweils natürlichen und kulturellen Erbe dient. Nach dem Emscherpark im nördlichen Ruhrgebiet und dem Regionalpark Rhein-Main werden aktuell vielerorts Konzepte entwickelt. Für den Ballungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen besteht eine erste Konzeptskizze, welche den Raum zwischen Forchheim im Norden und dem Brombachsee im Süden einschließlich der seitlich angrenzenden Landschaftsräume umfasst und daher mit dem vorläufigen Arbeitstitel „Regionalpark Rednitz-Regnitz“ belegt wird.

Es stellt sich heraus, dass in dieser Gebietskulisse in nahezu gleichem Umfang die Naherholungsvereine „Erlangen“, „Sebalder Reichswald“ und „Lorenzer Reichswald“ seit Jahrzehnten in bewährter und erfolgreicher Weise Maßnahmen der Naherholung fördern. Träger sind die Mitgliedskommunen und die Staatsforstverwaltungen. Die finanzielle Unterstützung erfolgt aus Beiträgen, die sich nach der Einwohnerzahl der beteiligten Städte und Gemeinden bemisst. Der Regionalparkgedanke bietet nun die Möglichkeit, die Bemühungen der drei Naherholungsvereine –ohne dass sie ihre Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit aufgeben- zu bündeln und ihnen unter einem gemeinsamen Titel verstärkte Durchsetzungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Der Mehrwert eines solchen Konzeptes wird in folgenden Punkten gesehen:

- die Möglichkeit, Maßnahmen nach einem gemeinsam entwickelten Konzept gezielt und konzentriert umzusetzen
- der Vorteil, den ein informelles Konzept bietet, das keine formellen Bindungen und Restriktionen zum Inhalt hat, sondern hinter das sich die Beteiligten in einer freiwilligen Verabredung versammeln

- die Chance, landschaftspflegerische Maßnahmen über einen gemeinsamen Pool von Ausgleichs- und Ersatzflächen zu finanzieren und zu realisieren
- die Erwartung, verstärkte Aufmerksamkeit und Hinwendung im öffentlichen Bewusstsein zu erzielen und damit den Belangen von Erholung und Landschaftspflege ein entsprechendes Gewicht verleihen zu können
- das Vorhandensein einer Konzeption für einen aktuellen und zukunftsorientierten Sektor der Raumentwicklung, welche auf mögliche Förderprogramme des Freistaates, des Bundes und der EU unmittelbar zu reagieren im Stande ist
- die Anziehungskraft für die Unterstützung von Maßnahmen durch private Sponsoren
- die Integrationskraft, weitere Verbündete wie Tourismusverbände und andere regionale Akteure mit vergleichbaren Zielsetzungen zu gewinnen

Weiteres Vorgehen

Die für den Ballungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen bestehende erste Konzeptskizze der Regionalparkidee umfasst einen Raum zwischen Forchheim im Norden und dem Brombachsee im Süden einschließlich der seitlich angrenzenden Landschaftsräume. In nahezu gleichem Umfang dieser Gebietskulisse fördern die drei Naherholungsvereine „Erlangen“ „Sebalder Reichswald“ und „Lorenzer Reichswald“ seit Jahrzehnten in bewährter und erfolgreicher Weise Maßnahmen der Naherholung. Die finanzielle Unterstützung erfolgt aus Beiträgen, die sich nach der Einwohnerzahl der beteiligten Städte und Gemeinden bemisst. Der Regionalparkgedanke bietet die Möglichkeit, die Bemühungen der drei Naherholungsvereine - ohne dass sie ihre Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit aufgeben - zu bündeln und ihnen unter einem gemeinsamen Titel verstärkte Durchsetzungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Im Einzelnen sind folgende Schritte vorgesehen

- Schriftliche Abfrage bei allen Mitgliedsgemeinden nach Bestand, Einschätzung und Wünschen, Angebot zu persönlichem Gespräch nach besonderem Wunsch
- Gespräche mit wichtigen Institutionen wie z.B. Staatsforstverwaltung, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, VGN, Tourismusverband, FAV ...
- Auswertung der Erhebung, Beurteilung der Situation und der Potenziale, Entwicklung erster konzeptioneller Ansätze
- Besprechungen in einem von den Naherholungsvereinen gebildeten Gremium im Sinne einer Lenkungsgruppe
- Beschlüsse in den Gremien der Naherholungsvereine über die konzeptionellen Ziele
- Schriftliche und zeichnerische Zusammenfassung der Ergebnisse, Übergabe auf Datenträger und für jeden Naherholungsverein je einfach ausgedruckt

Anlagen: Leitbild zum Regionalpark

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Ein Leitbild für einen fränkischen Regionalpark

Metropolregion im Grünen – Vernetzung der Naturparke

MORO-Projekt der
Europäischen
Metropolregion Nürnberg
(EMN)



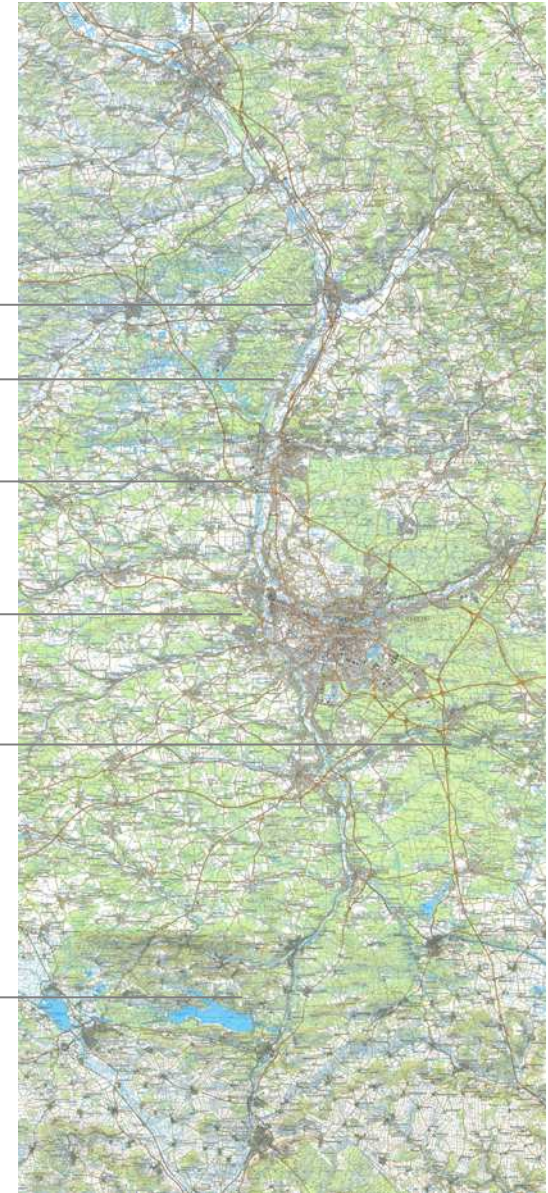
Forcheim
Aischgrund

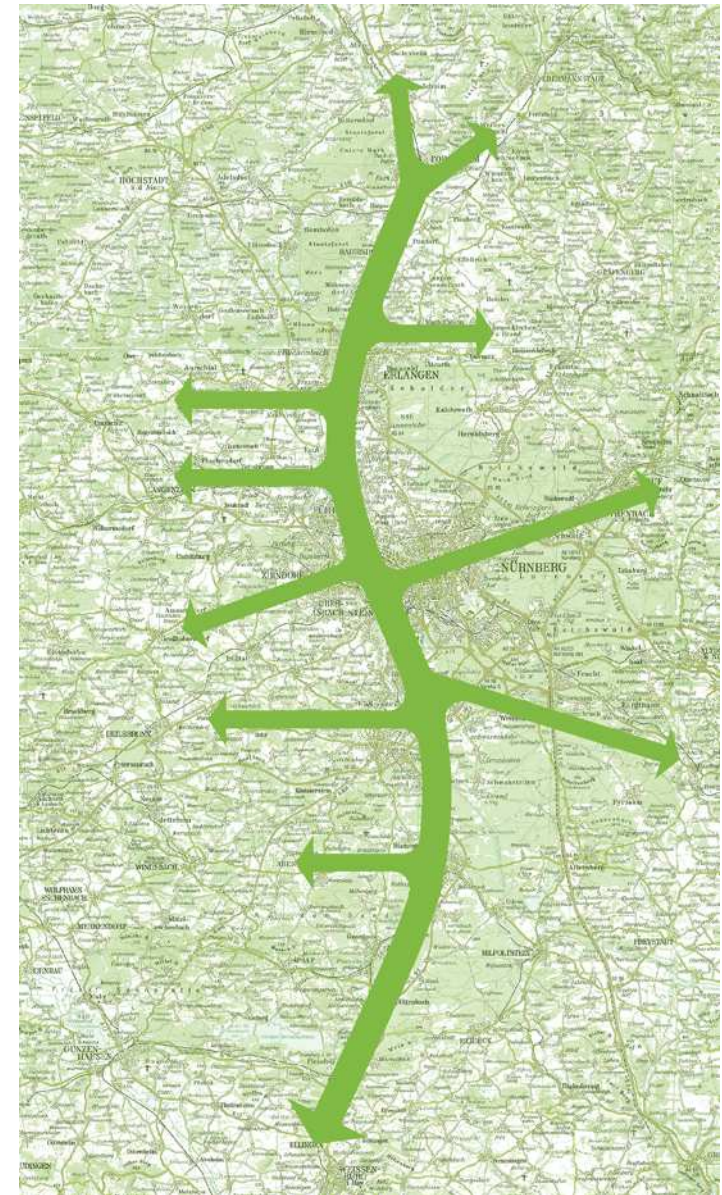
Erlangen

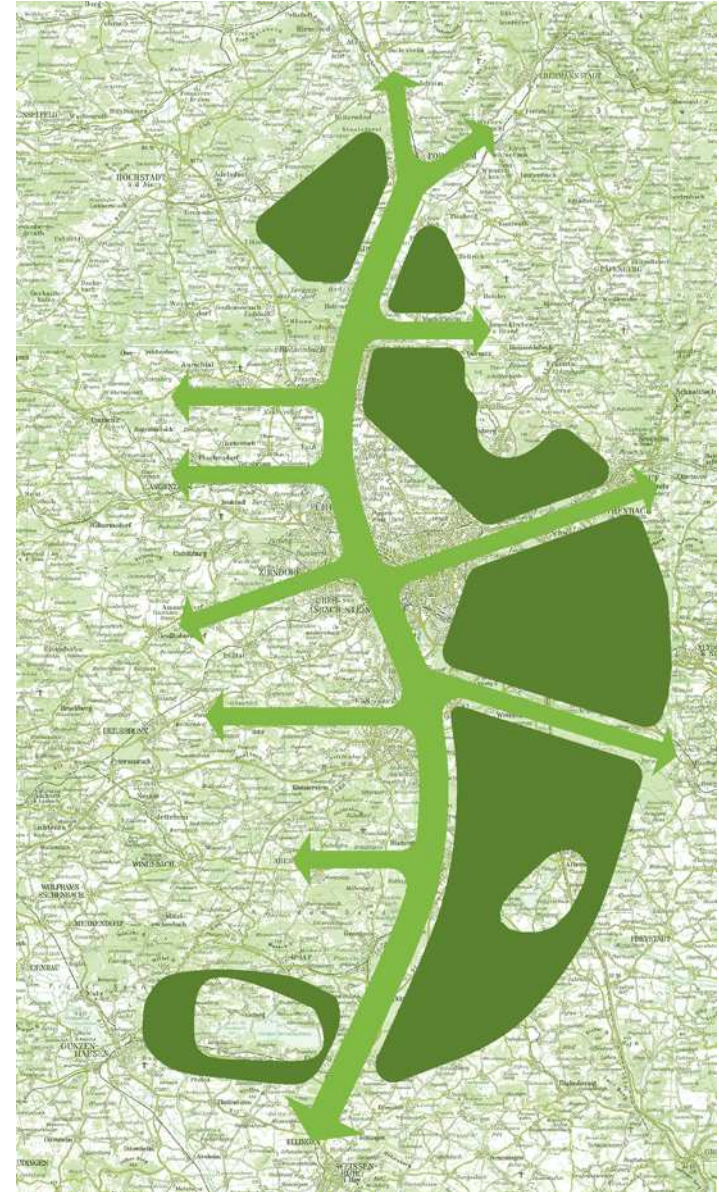
Fürth/Nürnberg

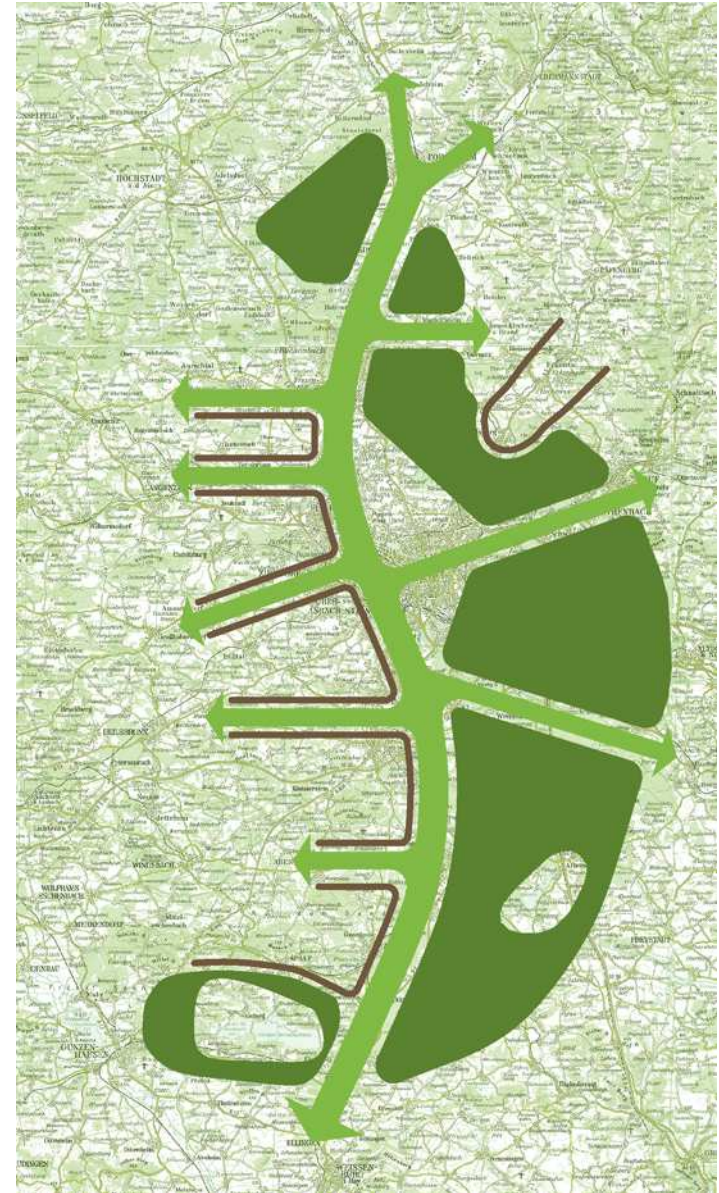
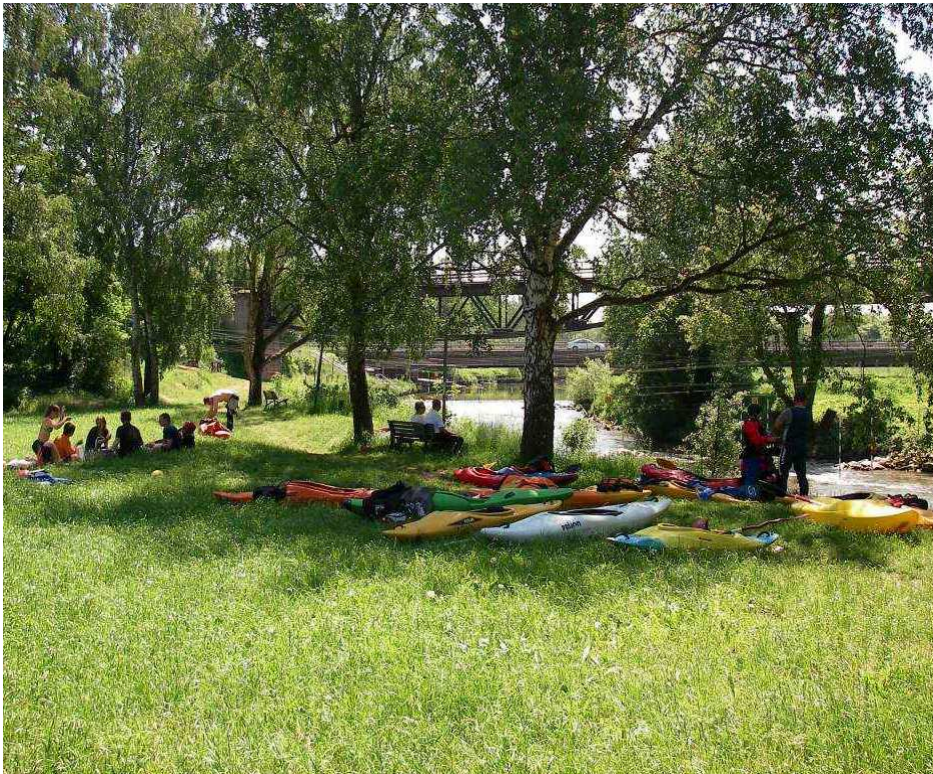
Reichswälder

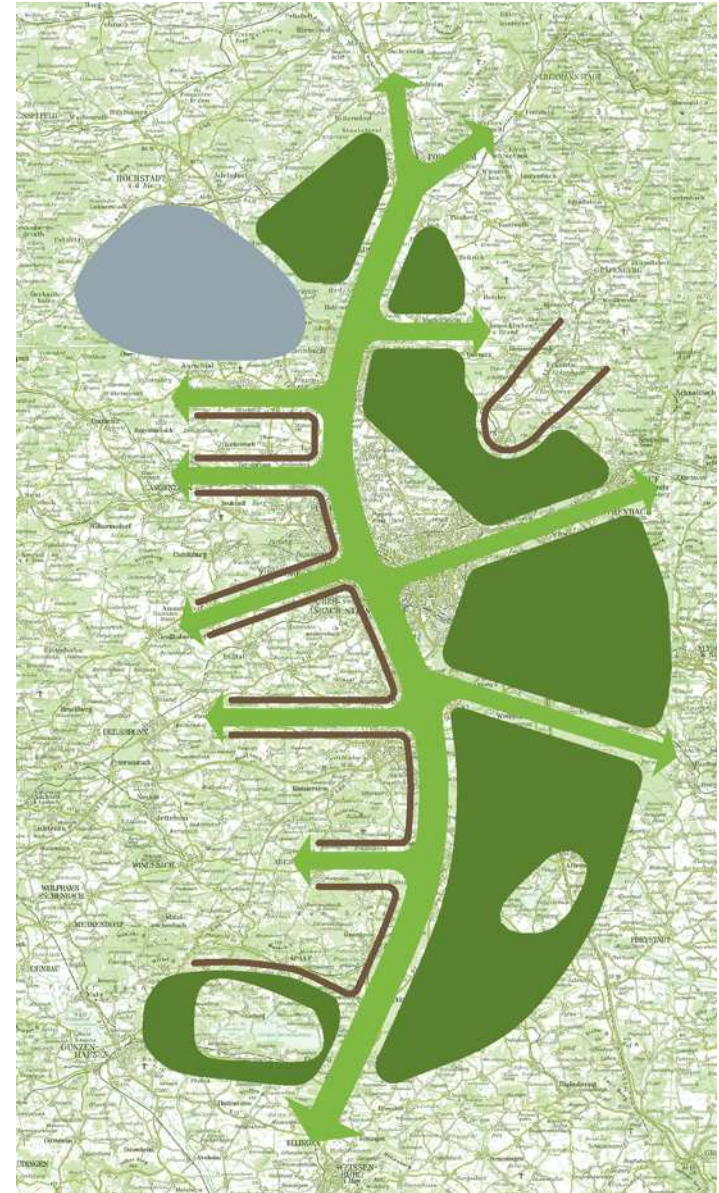
Fränkisches
Seenland

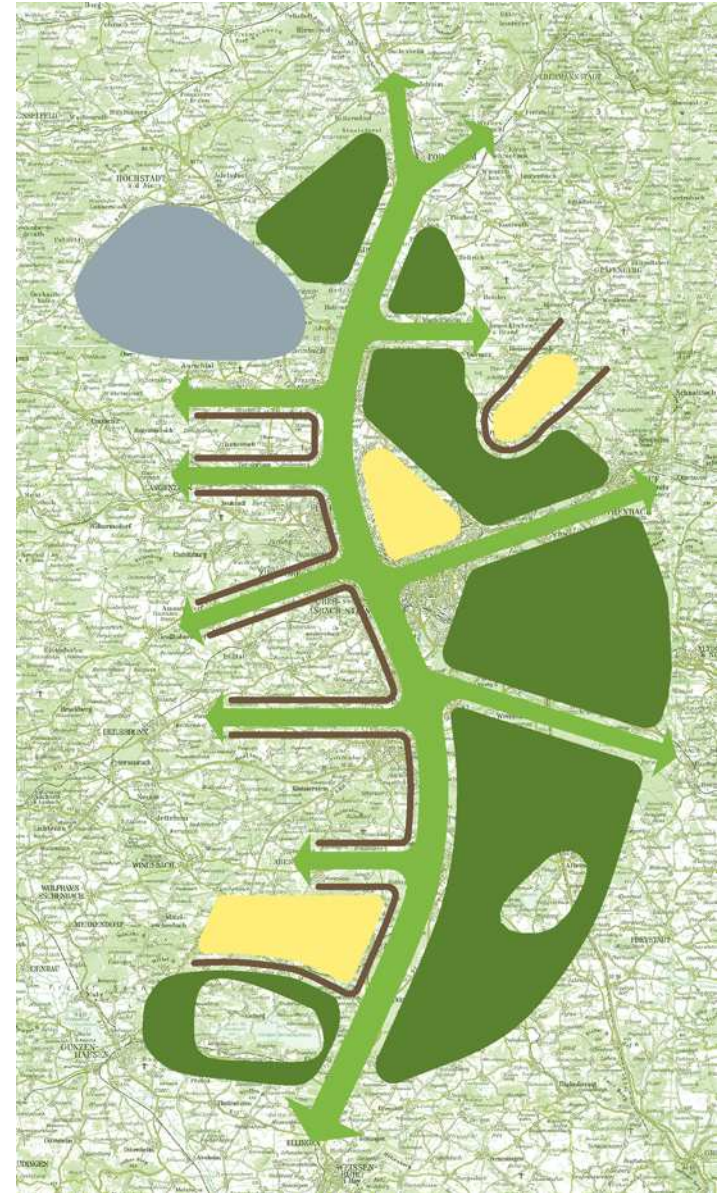




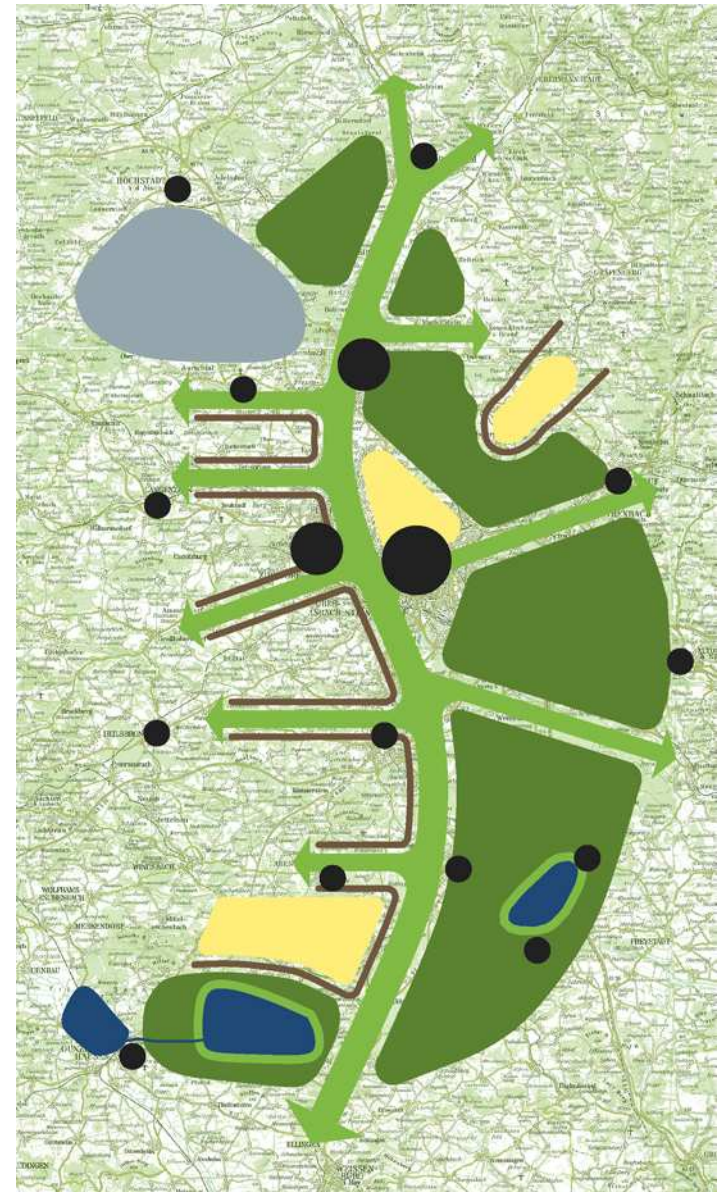














Konzept – die Landschaft durchdringt die Region

Landschaft durchdringt die Mitte der drei Großstädte und ist gut erreichbar: Rednitz, Regnitz, Pegnitz, Reichswald, Knoblauchsland.

Im Vergleich zu anderen Ballungsräumen gibt es keine ausgeprägte Suburbanisierung, sondern dicht-kompakte Städte und Landschaft.



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung u. Stadtplanung

Vorlagennummer:
610.3/045/2012/1

Gerbereitunnel - Gestaltungsplanung mit Lichtkonzept

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungs- ausschuss / Werkausschuss EB77	16.10.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

613, 66, 63.4, 50/Behindertenbeauftragter, Seniorenbeirat

Bisherige Beratungsfolge:

UVPA am 22.05.2012 öff./Beschluss 12:1

UVPA am 10.07.2012 öff./MzK

UVPA am 18.09.2012 öff./Beschluss - vertagt

I. Antrag

Die Gestaltungsplanung, Stand 29. August 2012, mit dem eingearbeiteten Lichtkonzept für den Gerbereitunnel wird beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die weiteren Planungsschritte in Abstimmung mit der DB AG durchzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Zusammenhang mit dem viergleisigen Ausbau der Bahnstrecke Nürnberg-Ebensfeld soll die Bahnunterführung „Gerbereitunnel“ zu einem attraktiven Durchgang umgebaut werden.

Der Gerbereitunnel ist ein zentraler Zugang zur historischen Innenstadt. Die Gestaltung des Tunnels mit den Zugangssituationen und seine Wandlung vom „dunklen Angstraum“ zu einer gut beleuchteten, farbigen und einladenden Passage soll wesentlich zur gestalterischen Aufwertung der Innenstadt beitragen.

Mit der Aufwertung der Zugänge zur historischen Innenstadt kann ein wichtiges Ziel der Innenstadtentwicklung, das jeweils als Maßnahme im Integrierten Handlungskonzept und im Städtebaulichen Einzelhandelskonzept definiert ist, umgesetzt werden.

Die geplante Befahrbarkeit der Unterführung für Radfahrer und somit die Lückenschließung in der Hauptwegroute Nr.6 (zentrale Verbindungsachse zwischen Stadtwesten und Innenstadt) dient ebenfalls einer funktionellen Verbesserung der Unterführung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Geplante Bauabschnitte:

Nach Aussage der DB AG sind die Bauarbeiten zum Gleisausbau vom 01.07.2013 bis 30.06.2014 vorgesehen. In diesem Zeitraum soll auch die Neugestaltung des Gerbereitunnels durchgeführt werden.

Die Gestaltungsplanung umfasst den Tunneldurchgang, die beiden Tunneleingänge, die Rampe, die Treppenanlage und den Eingangsbereich zur Rampe (Geltungsbereich Bauabschnitt ab 2013).

Die anschließenden Straßenräume Paulistraße und Westliche Stadtmauerstraße (*siehe definierter Geltungsbereich der Gesamtmaßnahme entsprechend Beschluss UVPA vom 22.05.2012*) könnten in einem nächsten Bauabschnitt realisiert werden (ab 2014).

Gestaltungsplanung:

Ausgangspunkt der Planung ist die Verbreiterung und Verlängerung der Rampe, um die Befahrbarkeit für Radfahrer zu ermöglichen. Für eine bessere Befahrbarkeit der Rampe für Rollstuhlfahrer ist die Einordnung von drei Zwischenpodesten vorgesehen.

Vergleich

Bestand: Breite 2,95 m-2,98 m/Länge 46,50 m

Planung: Breite 5,50 m-6,95 m/Länge 49,00 m inklusive drei Zwischenpodeste Länge je 2,00 m

Da es sich bei dieser Maßnahme um „Bauen im Bestand“ handelt und die räumlichen Grenzen durch das angrenzende Bahngelände, die bestehende Stadtmauer und den vorhandenen Straßenraum bestimmt werden, ist es trotz der Verlängerung der Rampe nicht möglich, die vorgegebene Rampenneigung von max. 6 % einzuhalten. Unter entsprechender Anpassung der Geländehöhen kann eine Neigung der Rampe von 6,86 % sowie eine Neigung der Zwischenpodeste von 1,50 % realisiert werden.

Vergleich

Bestand: Rampe Neigung 7,10 % und keine Zwischenpodeste

Planung: Rampe Neigung 6,86 % und drei Zwischenpodeste mit je einer Neigung von 1,50 %

Materialien:

Für eine griffige und rutschhemmende Oberfläche des Tunneldurchgangs und der Rampe ist Natursteinpflaster als Kleinsteinpflaster Granit 10/10, Oberfläche gesägt, vollflächig verfugt vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Zentrums für Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V. vom 08.08.2012 (Anlage 6) und der Abstimmungen mit dem Behindertenbeauftragten der Stadt Erlangen (Anlage 7) wurde die genannte Ausführung des Kleinsteinpflasters gewählt, da diese im Vergleich zum bestehenden Kleinsteinpflaster durch eine bearbeitete Oberfläche (z. B. gestockt) und der vollflächigen Verfugung eine nahezu ebene Oberfläche bietet. Diese Art der Ausführung als Natursteinpflaster praktiziert die Stadt Regensburg seit mehreren Jahren und hat hinsichtlich der Nutzung für mobilitätseingeschränkte Bürger gute Erfahrungen gemacht.

Ergänzung zur Vorlage Nr. 610.3/045/2012 vom 18.09.2012:

Derzeit stimmt sich die Verwaltung direkt mit dem Zentrum für Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V. ab, ob die vorgeschlagene Lösung akzeptabel ist und die Bedenken bezüglich der Ausführung in Kleinsteinpflaster ausgeräumt werden können. Bis zur Sitzung wird hierzu eine Aussage vorliegen.

Gemäß Planfeststellungsbeschluss soll die Verkleidung der neuen Schallschutzmauer mit Sandsteinplatten erfolgen, um eine Assoziation zur benachbarten Stadtmauer aus Sandstein herzustellen. Die abschließende positive Zusage sowie die Bestätigung der Kosten durch die DB stehen derzeit noch aus. Die Materialien zur Wandverkleidung des Tunnels und der Stützmauer gegenüber der Schallschutzmauer werden durch das vorliegende Lichtkonzept bestimmt.

Lichtkonzept:

Das Lichtkonzept bezieht sich vorrangig auf eine Wandgestaltung der Stützmauer und der Tunnelinnenwände mit Farbe und Lichtelementen. Durch vertikale Lichtlinien soll die Rampenlänge und die Tunnellänge strukturiert und optisch verkürzt werden. Dabei wird die große sandsteinverkleidete Fläche der Schallschutzmauer durch die gegenüberliegenden Lichtlinien angestrahlt. Im Bereich der Verengung am unteren Tunneleingang/Treppenbeginn ist eine wandhohe Spiegelfläche vorgesehen, die den Blick auf entgegenkommende Verkehrsteilneh-

mer ermöglicht. Die farbigen Wandverkleidungen im Tunnel werden ebenso durch vertikale Lichtlinien geordnet. Die beiden Zugänge des Gerbereitunnels sollen im städtischen Raum markanter gestaltet werden. So wird z. Z. geprüft, ob am Zugang zur Rampe von der Paulistraße ein beleuchtetes Sichtfenster mit Festverglasung in die Schallschutzmauer eingefügt werden kann, um von weitem den Eingang zu kennzeichnen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Erarbeitung des Lichtkonzeptes erfolgte durch die Lichtplaner Dietz-Joppien Architekten AG, Frankfurt a. M., und luna.lichtarchitektur, Karlsruhe. Eine Vorstellung des Lichtkonzeptes erfolgte bereits im UVPA am 10.07.2012 als MzK.

Die Abstimmung zur Gestaltung der Rampe mit drei Zwischenpodesten und ggf. beidseitigen Handläufen wurde mit dem Behindertenbeauftragten der Stadt Erlangen und in Rücksprache mit dem Zentrum für Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V. getroffen.

Ergänzung zur Vorlage Nr. 610.3/045/2012 vom 18.09.2012:

Die Beteiligung des Seniorenbeirates (Frau Steeger) zur Vorlage im September 2012 erbrachte u.a. den Hinweis, den BBSB (Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.) vor Ausführung der Lichtinstallation zu beteiligen (siehe Anlage 8).

Diese Beteiligung wurde aufgrund der Diskussion im UVPA am 18.09.2012 nun vorgezogen (siehe Anlage 9). Es wurde vereinbart, dass die Anregungen des BBSB im Rahmen der Ausführungsplanung Berücksichtigung finden und die Vertreter des BBSB bei Bemusterungsterminen im Rahmen der Ausführungsplanung beteiligt werden.

Die Gesamtmaßnahme liegt im Sanierungsgebiet „Erlanger Neustadt und Teile des Lorlebergplatzes“ und ist grundsätzlich im Rahmen des Städtebauförderprogrammes „Aktive Zentren“ förderfähig. Außerdem sind Teile der Kosten nach FAG förderfähig. Zur Förderfähigkeit der Maßnahme fand am 30.07.2012 eine Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken statt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	930.000,- € (ohne Sichtfenster)	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 541 800
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 660 190
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

- Anlage 1 Gestaltungsplanung Grundriss, Stand 03. September 2012, M 1:100 (verkleinert zum A4-Format)
Anlage 2 Gestaltungsplanung Systemschnitt Rampe, Stand 29. August 2012, Vergleich Bestand und Planung mit Zwischenpodesten, M1:200 (verkleinert zum A4-Format)

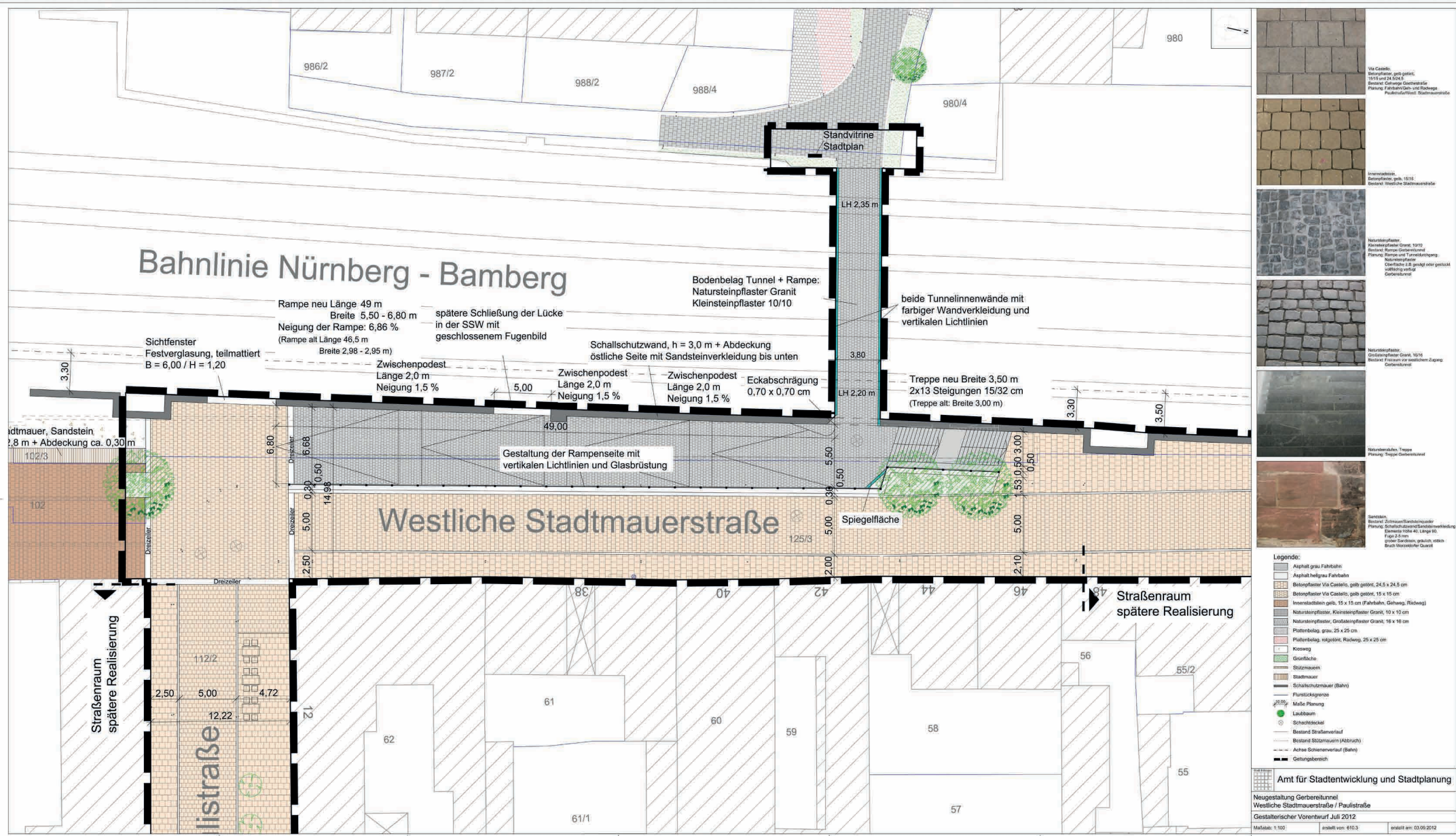
- Anlage 3 Lichtkonzept, Stand Juli 2012, Visualisierung Eingang Rampe von Paulistraße
- Anlage 4 Lichtkonzept, Stand Juli 2012, Visualisierung Rampe
- Anlage 5 Lichtkonzept, Stand Juli 2012, Visualisierung Tunneldurchgang
- Anlage 6 Stellungnahme Frau Radtke, Zentrum für Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V., vom 08.08.2012
- Anlage 7 Stellungnahme Herr Grützner, Behindertenbeauftragter, email vom 08.08.2012
- Anlage 8 Stellungnahme Frau Steeger, Seniorenbeirat, email vom 10.09.2012
- Anlage 9 Vermerk zur Vorstellung des Lichtkonzeptes vor Vertretern des BBSB vom 27.09.2012

III. Abstimmung
siehe Anlage

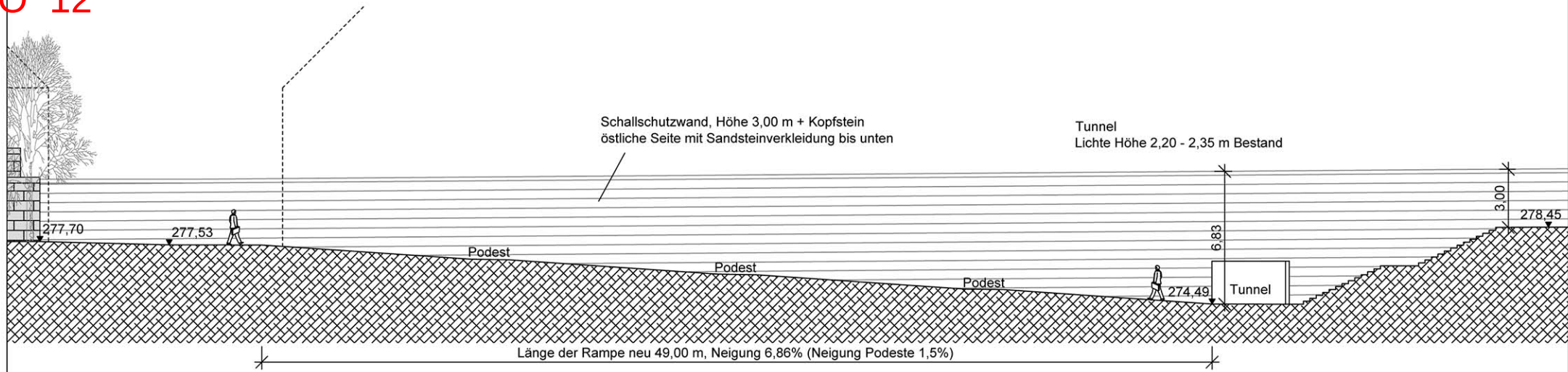
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

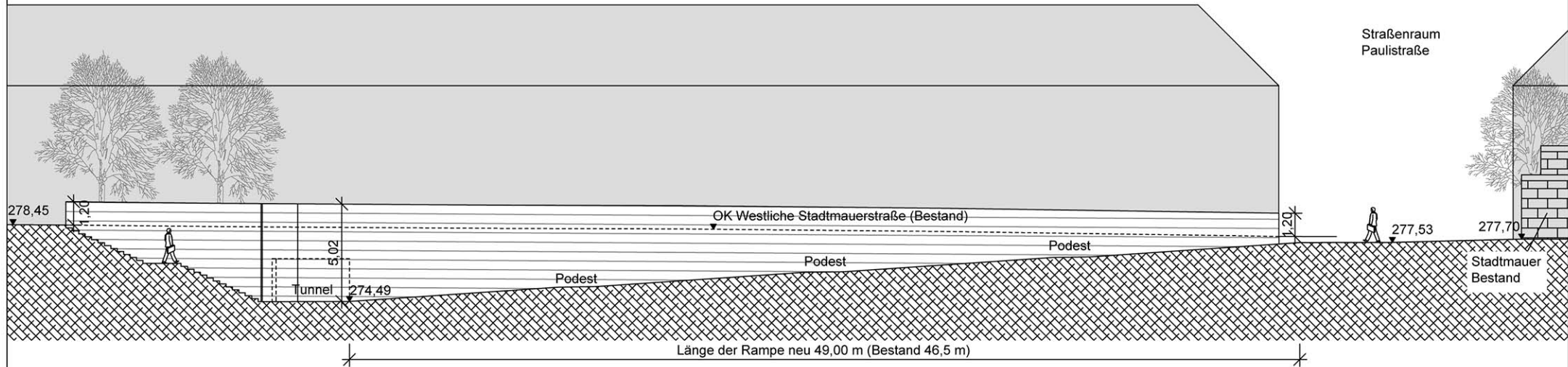
VI. Zum Vorgang



Ö 12



Längsschnitt A



Längsschnitt B



Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Neugestaltung Gerbereitunnel
Westliche Stadtmauerstraße / Paulistraße

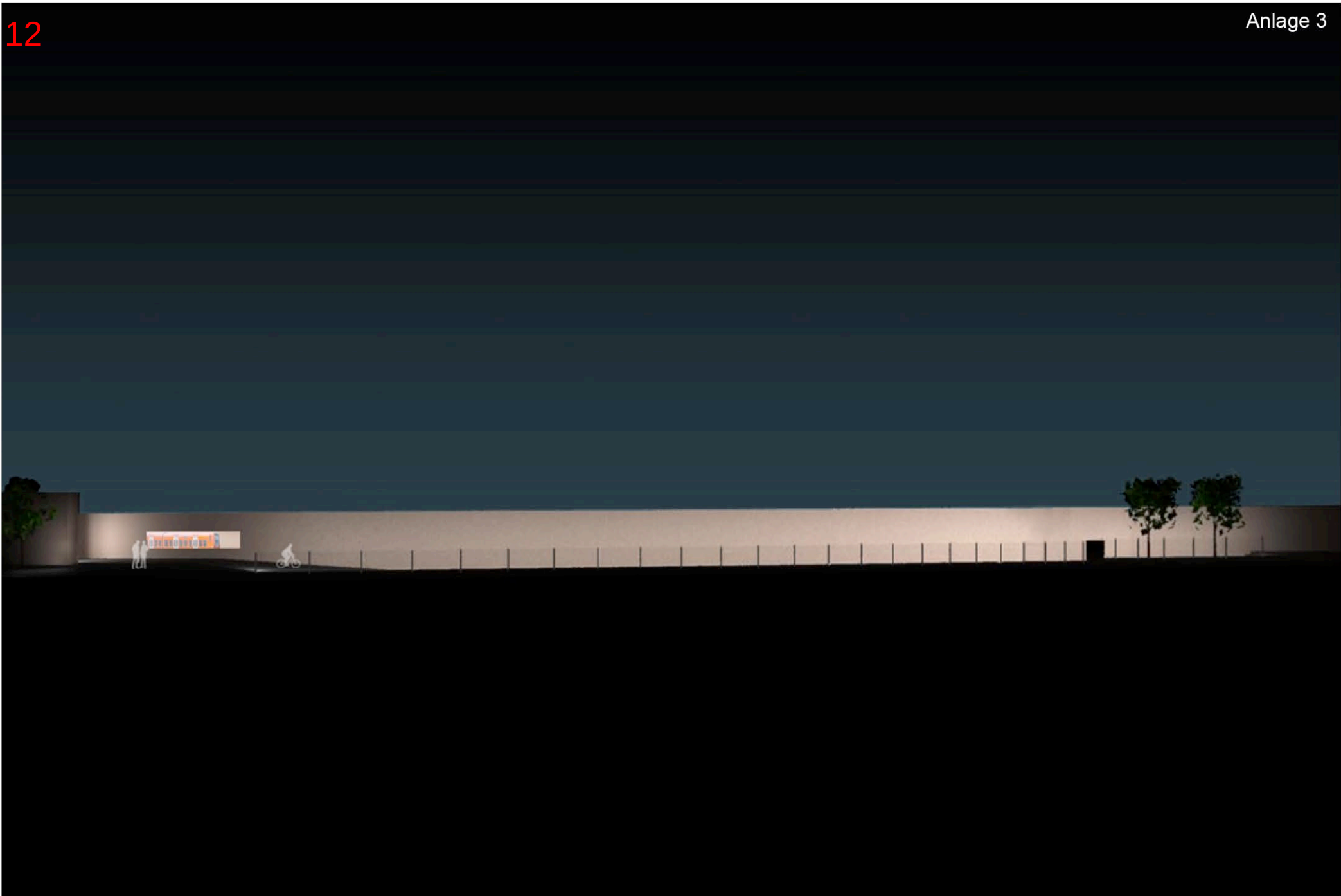
Systemschnitt Rampe

47/91

Maßstab: 1:200

erstellt von: 610.3

erstellt am: 16.08.2012



Bauherr: Die Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Leiterin des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung.	Architekt: Dietz Joppien Architekten AG LUNALICHT LICHTARCHITEKTUR	Schaumainkai 69 60596 Frankfurt am Main Tel: 069 962 44 960 48/91 Projekt: Neugestaltung Gerbereitunnel Westliche Stadtmauerstraße / Paulstraße Lichtkonzept Bahnunterführungs Gerbereitunnel Projekt Nr.: 12495 Leistungspk:	Planbezeichnung: Visualisierung Datum / Änderung: 24.07.2012
---	---	---	--



Bauherr:
Die Stadt Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch die Leiterin des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung.

Architekt:
Dietz Joppien Architekten AG
LUNALICHT
LICHTARCHITEKTUR

Schaumainkai 69
60596 Frankfurt am Main
Tel: 069 962 44 960



Projekt:
Neugestaltung Gerbertunnel Westliche Stadtmauerstraße / Paulstraße
Lichtkonzept Bahnunterführungs Gerbertunnel
Projekt Nr.:
12495
Leistungssph:

Planbezeichnung:
Visualisierung
Datum / Änderung:
24.07.2012



Bauherr:
Die Stadt Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch die Leiterin des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung.

Architekt:
Dietz Joppien Architekten AG
LUNALICHT
LICHTARCHITEKTUR

Schaumainkai 69
60596 Frankfurt am Main
Tel: 069 962 44 960



Projekt:
Neugestaltung Gerbereitunnel Westliche Stadtmauerstraße / Paulstraße
Lichtkonzept Bahnunterführungs Gerbereitunnel
Projekt Nr.:
12495
Leistungspk:

Planbezeichnung:
Visualisierung
Datum / Änderung:
24.07.2012



ZSL e.V. - Beratungsstelle · Luitpoldstr. 42 · 91052 Erlangen

Zentrum für
Selbstbestimmtes
Leben Behinderter e.V.

ZSL e.V.
Beratungsstelle
Luitpoldstraße 42
91052 Erlangen

Dinah Radtke
Bereichsleitung
dinah.radtke@zsl-erlangen.de

Erlangen, den 08.08.2012

Stellungnahme zur Rampe am Gerbereitunnel

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die jetzige Rampe am Gerbereitunnel ist für Menschen im Rollstuhl schwer zu befahren. Zum Einen ist das kleinteilige Pflaster schwierig, weil es sich durch die Unregelmäßigkeiten des Bodens unangenehm bis schmerzhaft für den Körper auswirkt. Bei Nässe ist das Pflaster rutschig. Andererseits ist die geringe Breite der Rampe problematisch, die von Fahrradfahrern und Fußgängern zu gleichen Teilen benutzt wird.

Auch die neue Rampe soll von Fahrradfahrern und Fußgängern genutzt werden, doch sie soll verbreitert und flacher gestaltet werden. Nach Auskunft des Stadtplanungsamtes soll die neue Rampe am Gerbereitunnel etwas länger als die alte werden und 52 Meter betragen. Die Steigung soll 6,2% betragen. Es wurde uns mitgeteilt, dass es durch die örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist die DIN 18024 – Teil 2 einzuhalten. Diese fordert eine Steigung von 6 % und Zwischenpodeste von 150 cm Länge alle 600 cm, das wären dann bei der 52 langen Rampe ca. 6 bis 7 Zwischenpodeste.

Unserer Meinung nach muss abgewägt werden was bei einer Neugestaltung der Rampe am Gerbereitunnel für Menschen mit Behinderung vertretbar ist. Die Steigung mit 6,2% liegt nur knapp über der in der DIN empfohlenen Steigung von 6% und ist deswegen vertretbar.

Da die Rampe sehr lang ist, muss in diese Rampe mindestens ein Zwischenpodest von mindestens 150 cm für Menschen im Rollstuhl, ältere Menschen, Gehbehinderte auch mit Rollatoren eingefügt werden. Durch diese Maßnahme erhöht sich zwar die Steigung geringfügig, doch der Vorteil des eingefügten Zwischenpodests überwiegt.

Ganz besonders wichtig ist der Bodenbelag, eine Rutschgefahr muss ausgeschlossen werden. Wir empfehlen dringend einen glatten Belag zu wählen, denn das jetzige Pflaster

Kontakt:
Tel.: (09131) 20 50 22
Fax: (09131) 20 73 51
E-Mail: beratungsstelle@zsl-erlangen.de
Homepage: www.zsl-erlangen.de

Mitgliedschaft:
im PARITÄTISCHEN
bei ISL (Interessenvertretung
Selbstbestimmt Leben in Deutschland)
DPI (Disabled Peoples' International)

Bankverbindung:
Sparkasse Erlangen (BLZ: 763 500 00)
Kontonummer: 27595
BIC-/SWIFT: BYLADEM1ERH
IBAN: DE35 7635 0000 0000 0275 95

ist nicht nur unbequem zu befahren, sondern es ist bei Regen auch sehr rutschig. Menschen im Handrollstuhl/Handbike können asphaltierte Steigungen bewältigen, wohingegen sie beim jetzigen Gerbereitunnel rutschen. Griffige Platten, wie z.B. in der Schiffstraße bieten einen großen Vorteil gegenüber dem jetzigen Pflaster.

Darüber hinaus ist zu empfehlen, dass die ganze Breite der Rampe mit Platten ausgelegt oder asphaltiert wird und nicht nur ein Mittelstreifen, wie uns als Kompromiss vorgeschlagen wurde.

Erfahrungen z.B. aus der Schiffstraße und anderen Straßen, die einen Belag aus Bodenplatten und Pflaster haben, zeigen, dass alle Verkehrsteilnehmer_innen den glatten Belag bevorzugen und es zu unnötigem Gedrängel und Gefährdungssituationen kommt, weil niemand gerne auf das Kopfsteinpflaster ausweicht. Für behinderte Menschen ist es besonders unangenehm, wenn sie auf das Kopfsteinpflaster ausweichen müssen.

Wir raten auch ab, Querrillen oder Quermuster mit Pflaster in den Belag einzufügen, denn das ist wirklich unbequem für Menschen im Rollstuhl, es staucht. Auch Fahrradfahrer_innen berichten immer wieder, dass Pflaster unbequem ist und staucht.

Wichtig ist, dass die Rampe auf beiden Seiten Handläufe erhält, wie sie es auch jetzt schon hat.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn unsere Empfehlungen umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dinah Radtke'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending to the right.

Dinah Radtke

Mehlhorn-Decker Gabriele

Von: Grützner Thomas
Gesendet: Mittwoch, 8. August 2012 15:07
An: Mehlhorn-Decker Gabriele
Betreff: Umbau Gerbereitunnel

Sehr geehrte Frau Mehlhorn-Decker,

vielen Dank für die Vorstellung des Umbauprojektes Gebereitunnel.
 Beide vorgestellten Varianten (gleichmäßige Steigung mit 6,2, % und Steigung von 6,95% mit Zwischenpodesten) werden aus meiner Sicht für vertretbar gehalten, da es sich um eine Maßnahme im Bestand handelt.
 Da sich der örtliche Rollstuhlfahrerverband (ZSL) für die Variante mit den Podesten ausgesprochen hat, schließe ich mich dieser Präferenz an.
 Geländer sollten an beiden Seiten angebracht sein.
 Für den Bodenbelag sollte der größtmögliche Kompromiss zwischen rutschhemmend und stoßfrei gewählt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Grützner

STADT ERLANGEN
 Sozialplanung - Behindertenbeauftragter
 Postfach 3160
 91051 Erlangen

FON +49 (0) 9131 86 28 34
 FAX +49 (0) 9131 86 27 27
 POST Postfach 3160 - D-91051 Erlangen
 BÜRO Rathausplatz 1 - Zimmer 431
 MAIL thomas.gruetzner@stadt.erlangen.de
 WEB www.erlangen.de/behindertenberatung

Mehlhorn-Decker Gabriele

Von: Strobl Gisela**Gesendet:** Dienstag, 11. September 2012 08:35**An:** suanne.gebhardt@stadt.erlangen.de; Mehlhorn-Decker Gabriele; Grützner Thomas**Betreff:** WG: Vorlage Gerbereitunnel, Lichtkonzept

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Strobl

STADT ERLANGEN

Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

Seniorenbeirat

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

FON (09131) 86 21 22

FAX (09131) 86 27 27

MAIL gisela.strobl@stadt.erlangen.de

BÜRO Rathausplatz 1, 4. OG, Zi. 433

POST Postfach 3160, 91051 Erlangen

WEB <http://www.erlangen.de>

Von: Helga Steeger [<mailto:helga.c.steeger@t-online.de>]**Gesendet:** Montag, 10. September 2012 18:35**An:** Strobl Gisela; Thaler Robert ; Traub-Eichhorn Felizitas**Betreff:** WG: Vorlage Gerbereitunnel, Lichtkonzept

Zur Kenntnisnahme mit herzlichem Gruß

Helga Steeger

Helga Steeger

privat:

Kulmbacher Straße 17, 91056 Erlangen

Tel. 09131-47866

E-Mail: helga.c.steeger@t-online.de

Von: Helga Steeger [<mailto:helga.c.steeger@t-online.de>]**Gesendet:** Montag, 10. September 2012 18:33**An:** 'susanne.gebhardt@stadt.erlangen.de'; 'gabriele.mehldorn-decker@stadt.erlangen.de'**Cc:** 'thomas.grützner@stadt.erlangen.de'**Betreff:** Vorlage Gerbereitunnel, Lichtkonzept

Sehr geehrte Frau Gebhardt, sehr geehrte Frau Mehldorn-Decker,

besten Dank für die Zusendung der Unterlagen zum Gerbereitunnel. Wie heute bereits mit Ihnen, Frau Mehldorn-Decker telefonisch besprochen, gebe ich die Meinung des Seniorenbeirates nochmals zur Kenntnis.

Der Seniorenbeirat begrüßt die klare Absprache Ihrerseits mit dem Behindertenberater Herrn Grützner und dem Zentrum selbstbestimmtes Leben.

Die Absprache bezieht sich jedoch nur auf die Abschrägung, den Handlauf, den Bodenbelag, nicht jedoch auf das Lichtkonzept.

Mit den Erfahrungen der verschiedenen Sehbrillen des Alterssimulationsanzuges „GERT“ bitten wir darum, das Lichtkonzept v o r der Installation Menschen mit Sehbehinderung vorzustellen und die Meinung dieser Bevölkerungsgruppe einzuholen, ebenso die des Behindertenberaters.

Das Lichtkonzept gefällt mir, als bisher normal sichtige, sehr gut. Das Lichtkonzept soll jedoch auch für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen/Behinderungen hilfreich sein, dazu braucht es jedoch deren Einbeziehung.

Ich danke herzlich für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen

Helga Steeger, Vorsitzende des Seniorenbeirates

Helga Steeger
privat:

Kulmbacher Straße 17, 91056 Erlangen
Tel. 09131-47866
E-Mail: helga.c.steeger@t-online.de

Neugestaltung der Bahnunterführung Gerbereitunnel hier: Vorstellung des Lichtkonzeptes vor Vertretern des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbundes e.V. (BBSB)

Termin: 27.09.2012, 9:00 - 10:00 Uhr, Stadtplanungsamt Erlangen, Gebbertstraße 1

Teilnehmer: Herr Doubrava, Landesverkehrsbeauftragter des BBSB
Frau Lamml, Koordinatorin Barrierefreiheit, Schulungen und Kommunikation BBSB
Herr Grützner, Behindertenbeauftragter Stadt Erlangen
Frau Cremer-Zwikla, SG 610.3 Stadterneuerung, Sachgebietsleiterin
Frau Mehlhorn-Decker, SG 610.3 Stadterneuerung

- I. Der aktuelle Planungsstand zur Gestaltungsplanung „Neugestaltung der Bahnunterführung Gerbereitunnel mit den Eingängen sowie der angrenzenden Rampe und Treppenanlage“ und dem erstellten Lichtkonzept werden erläutert. Insbesondere die Anordnung der vertikalen Lichtlinien, der geplante Spiegel am Tunneleingang, die farbige Wandverkleidung im Tunnel und geplante Materialien werden gemeinsam diskutiert.

Herr Doubrava begrüßt die Einbeziehung von Lichtplanern zur Neugestaltung der Bahnunterführung. Aus seiner Sicht ist die Gestaltungsidee auch für Sehbehinderte nutzbar, indem die Beleuchtung der Rampe mit vertikalen Lichtlinien, deren Abstände zueinander sich zum dunklen Tunneleingang verdichten, realisiert wird. Herr Doubrava weist auf folgende Punkte hin, die unter dem Aspekt der unterschiedlichen Sehbehinderungen bei der Ausführung zur Neugestaltung des Gerbereitunnels zu beachten sind:

1. Vermeidung von Blendlicht im Bereich der Rampe und des Tunnels
2. Die Wandverkleidung der Tunnelinnenwände sollte als farbige und möglichst wenig reflektierende Fläche gestaltet werden.
3. Im Tunnelbereich sollte ein Kontrast zwischen Bodenflächen und Wandflächen geschaffen werden; ggf. kann für eine bessere Erkennbarkeit der Bodenrand farbig abgesetzt werden.
4. Am oberen Beginn der Treppe sollte ein Aufmerksamkeitsfeld angeordnet werden. Außerdem wurde angeregt, die Treppenstufen und die Setzstufen mit einer kontrastierenden Markierung zu versehen.

Es wurde vereinbart, dass der BBSB bei zukünftigen Bemusterungsterminen im Rahmen der Ausführungsplanung beteiligt wird.

- II. vor Auslauf an 61/A z.K.
III. Herrn Grützner z.K.
IV. Herrn Doubrava und Frau Lamml, BBSB, z.K.
V. 610.3 z.V.

i.A.

gez.

Mehlhorn-Decker

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung u. Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/171/2012

18. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan Erlangen 2003 für den Teilbereich - Gewerbegebiet Geisberg - hier: Änderungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungs- ausschuss / Werkausschuss EB77	16.10.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Bisherige Behandlung in den Gremien:

UVPA	16.06.2009	Ö	Beschluss (7:4)
UVPA	17.04.2012	Ö	Beschluss (13:0)

I. Antrag

Für den Teilbereich – Gewerbegebiet Geisberg – westlich des bestehenden Frauenaauracher Gewerbegebietes zwischen Rittersbachtal und der St 2244 (Niederndorfer Straße) ist der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Erlangen (FNP 2003) nach den Vorschriften des BauGB zu ändern und die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Der FNP 2003 soll geändert werden, um die Entwicklung gewerblicher Bauflächen westlich des bestehenden Gewerbegebiets in Frauenaaurach zu ermöglichen und damit den mittelfristigen Gewerbeflächenbedarf decken zu können.

Der UVPA hat zuletzt am 17.04.2012 über den Bedarf zur Entwicklung von Gewerbebauland auch im Rahmen der Außenentwicklung beschlossen.

b) Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 28,5 ha. (vgl. Anlage 1)

c) Planungsrechtliche Grundlage

Eine Änderung des FNP 2003 ist erforderlich, um die Erschließung des Gesamtgebiets sicherzustellen, da nach dem Ergebnis vorausgegangener Untersuchungen zur abwassertechnischen Erschließung eine Ableitung von Schmutz- und Regenwasser in nördliche Richtung erfolgen muss.

Im wirksamen FNP 2003 ist das Plangebiet bereits weitestgehend als gewerbliche Baufläche mit Ein- und Durchgrünung sowie randlich als Grünfläche dargestellt. Die Erweiterungsfläche ist als Fläche für Landwirtschaft (Ackerfläche) dargestellt. Mit der Änderung sollen die gewerblichen Bauflächen einschließlich Grünflächen um ca. 4,8 ha in nördliche Richtung erweitert werden. (vgl. Anlage 2)

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. F 450 – Gewerbegebiet Geisberg – mit integriertem Grünordnungsplan (vgl. gesonderte Beschlussvorlage 611/172/2012 in gleicher Sitzung). Mit der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren wird eine auf die verbindliche Bauleitplanung abgestimmte Darstellung gewährleistet.

d) Rahmenbedingungen

Das Plangebiet wird von mehreren Hauptversorgungsleitungen berührt bzw. gequert. Im Norden des Plangebiets verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebiets Rittersbachtal.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der UVPA hat in der Sitzung am 16.06.2009 beschlossen, dass der beiliegende Rahmenplan (vgl. Anlage 3) Grundlage für die weitere Planung des Gewerbegebiets Geisberg sein soll. Dieser Beschluss wurde in der Sitzung am 17.04.2012 nochmals bestätigt.

Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung der Gewerbeflächen geschaffen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren

Änderung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) beschließt die Änderung des FNP 2003 für den Teilbereich – Gewerbegebiet Geisberg – nach den Vorschriften des BauGB.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll in der Form durchgeführt werden, dass der Planvorentwurf mit Begründung einen Monat im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Einsicht bereitgehalten wird. Darüber hinaus sollen Ziele und Zwecke der Planung in einer öffentlichen Veranstaltung interessierten Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt werden.

Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll gleichzeitig mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

b) Schutzverordnung

Eine Änderung der Landschaftsschutzverordnung ist nach derzeitigem Stand nicht erforderlich.

c) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Eingriffsregelung ist Bestandteil des parallel laufenden Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. F 450 – Gewerbegebiet Geisberg – mit integriertem Grünordnungsplan.

d) Umweltprüfung

Für die Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

e) Standortalternativen

Aus Sicht der Verwaltung ist es unabdingbar, ein ausreichend großes Angebot am Markt verfügbarer gewerblicher Baugrundstücke bereitzustellen, das hinsichtlich Lage, Größe, Zuschnitt und Branche flexibel handhabbar ist.

Die in den vergangenen Jahren erfolgreiche Innenentwicklung durch Nachverdichtung bestehender Gewerbeflächen und Nachnutzung brachgefallener Flächen zur Mobilisierung gewerblicher Baugrundstücke wird fortgesetzt. Sie reicht jedoch nicht aus, um mittelfristig den Gewerbeflächenbedarf decken zu können.

Ein Großteil des Änderungsbereichs ist bereits im FNP 2003 als gewerbliche Baufläche mit Randeingrünung dargestellt und wurde dort bereits gegen Alternativen abgewogen. Die Erweiterung nach Norden ist zur abwassertechnischen Erschließung des Gesamtgebiets erforderlich.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

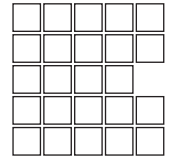
Anlagen: Anlage 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich
Anlage 2: Wirksame Darstellungen des FNP 2003
Anlage 3: Rahmenplan Gewerbegebiet Geisberg

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



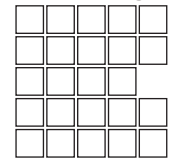
18. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan 2003 - Gewerbegebiet Geisberg -



----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

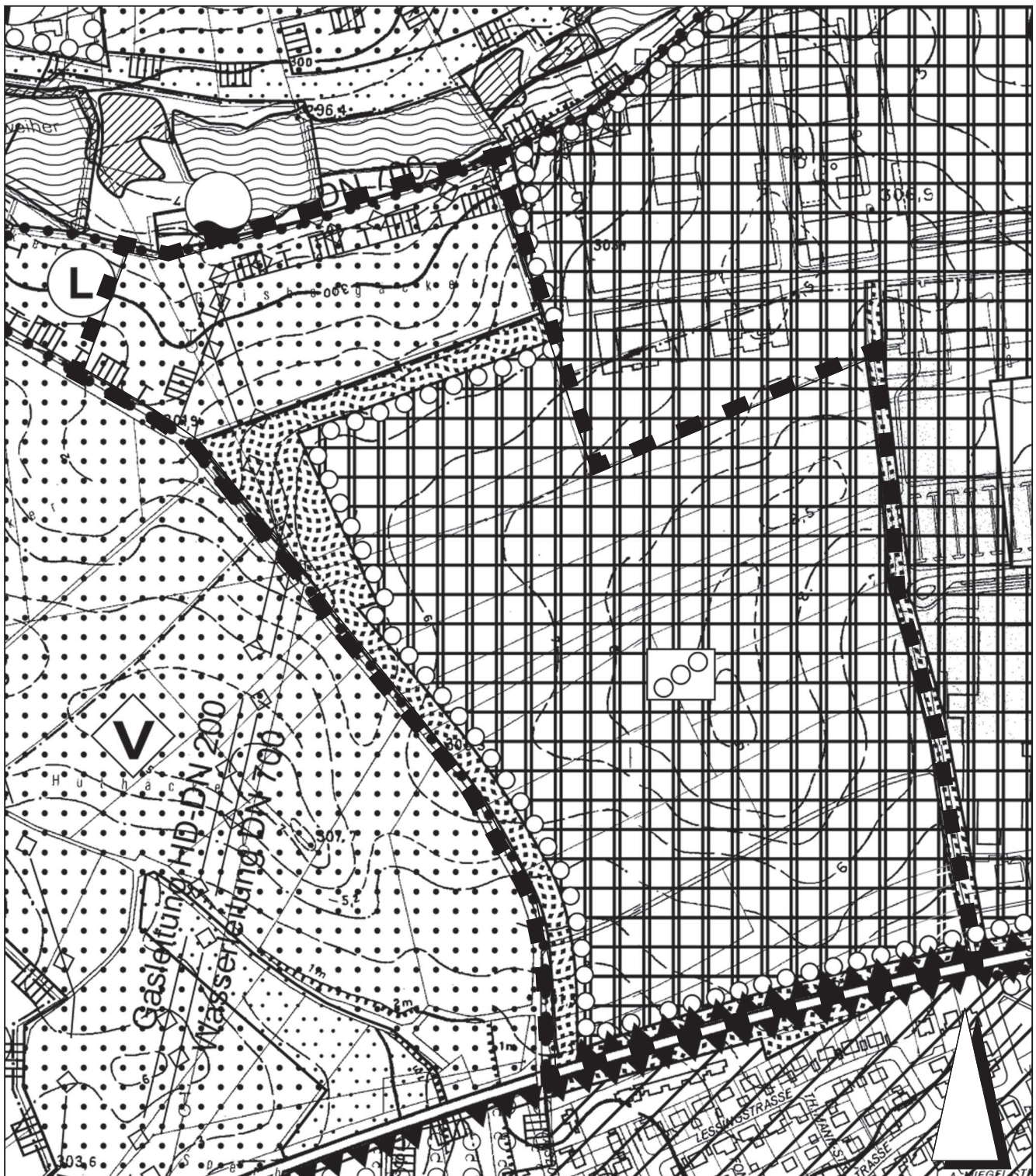
Stand: September 2012



Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan 2003

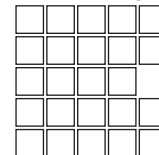
- Ausschnitt -

- wirksame Darstellung -



Zeichenerklärung:

	Änderungsbereich		Grünflächen
	Gewerbliche Bauflächen		Ackerflächen
	Eingrünung von Bauflächen		Umgrenzung von Schutzgebieten i.S.d. Naturschutzrechts
	Durchgrünung von Bauflächen		



- Gewerbegebiet Geisberg -



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung u. Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/172/2012

Bebauungsplan Nr. F 450 der Stadt Erlangen - Gewerbegebiet Geisberg - mit integriertem Grünordnungsplan hier: Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungs- ausschuss / Werkausschuss EB77	16.10.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ortsbeiräte sind informiert

I. Antrag

Für das Gebiet Geisberg, westlich des bestehenden Frauenaauracher Gewerbegebietes zwischen Rittersbachtal und der St 2244 (Niederndorfer Straße) ist ein Bebauungsplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Die Mobilisierung vorhandener und die Entwicklung neuer gewerblicher Baugrundstücke durch die Stadt Erlangen weist eine große Bedeutung auf, um u.a. der bestehenden Gefahr einer (weiteren) Abwanderung von bisher in Erlangen ansässigen Unternehmen entgegenzuwirken. Die Innenentwicklung durch Nachverdichtung bestehender Gewerbeflächen und Nachnutzung brachgefallener Flächen reicht allein jedoch nicht aus, um mittelfristig den Gewerbeflächenbedarf decken zu können. D.h., es ist zwingend auch die Entwicklung neuer Gewerbeflächen erforderlich (siehe hierzu Beschluss Nr. 611/145/2012 des UVPa vom 12.04.2012).

Ziel ist die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes am Markt verfügbarer Baugrundstücke, das für die Stadt Erlangen hinsichtlich der Kriterien Lage, Größe, Zuschnitt, Zeitpunkt und der anzusiedelnden Branchen flexibel handhabbar ist.

Vor diesem Hintergrund bildet die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 450 – Gewerbegebiet Geisberg – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan eine geeignete Maßnahme, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von gewerblichen Baugrundstücken zu schaffen.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich (vgl. Anlage 1) weist eine Fläche von ca. 28,5 ha auf und umfasst im Einzelnen die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 390/3, 390/4, 390/5, 391, 391/50, 392, 392/2, 392/3, 393, 395, 396, 397, 398, 398/1, 399, 400, 400/2, 401, 401/2, 402, 402/3, 402/4, 403, 403/1, 404, 404/3, 405, 406, 407 und 408 sowie Teilflächen aus den Fl.-Nrn. 390 und 434 der Gemarkung Frauenaaurach. Aus der Gemarkung Kosbach liegen weiter Fl.-Nr. 819 sowie Teilflächen aus den Fl.-Nrn. 796, 817 und 823 im Geltungsbereich.

Ca. 25 % (7,2 ha) des Plangebiets befinden sich im städtischen Eigentum.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Erlangen 2003 (FNP 2003) ist das Plangebiet überwiegend als gewerbliche Baufläche mit Ein- und Durchgrünung sowie randlich als Grünfläche dargestellt.

Das Flurstück 819 sowie Teilflächen der Flurstücke 796, 817 und 823 der Gemarkung Kosbach sind im wirksamen FNP als Ackerfläche dargestellt.

Eine Änderung des FNP ist im Bereich der Gemarkung Kosbach erforderlich, da vorausgegangene Untersuchungen zur abwassertechnischen Erschließung des geplanten Gewerbegebietes im Ergebnis eine Ableitung von Schmutz- und Regenwasser in diesen Bereich erforderlich macht und die Einbeziehung dieser Flächen in das Plangebiet zwingend notwendig ist.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (s. gesonderte Beschlussvorlage 611/171/2012 in gleicher Sitzung).

d) Rahmenbedingungen

Im Einzelnen sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten und folgende Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu beachten:

▪ Bodenordnung

Die vorhandenen Grundstücke sind zur Erschließung und Neugestaltung des künftigen Gewerbegebietes so neu zu ordnen, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Die Durchführung einer Baulandumlegung nach den Vorschriften des BauGB (s. gesonderte Beschlussvorlage 612/034/2012 in gleicher Sitzung) ist vorgesehen.

▪ Verkehr

Das künftige Gewerbegebiet bedarf neben einer Anbindung an das bestehende städtische Straßennetz eines leistungsfähigen und direkten Anschlusses an die Niederndorfer Straße (St 2244) und somit an das übergeordnete Straßennetz.

Mit der Entwicklung des neuen Gewerbegebietes ist eine Zunahme des motorisierten Verkehrs verbunden; entsprechende Leistungsfähigkeitsnachweise zur bestehenden und geplanten Straßeninfrastruktur werden derzeit in einem Gutachten erbracht und mit dem Staatlichen Bauamt abgestimmt. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für die Planung der erforderlichen verkehrlichen Infrastruktur im Bebauungsplanverfahren und der nachgelagerten Erschließung.

▪ Immissionsschutz (Schall)

Die Schallemissionen aus dem zu planenden Gewerbegebiet und der hiermit verbundenen Verkehre sind insbesondere im Hinblick auf die südlich des Geltungsbereiches angrenzenden Wohngebiete im Ortsteil Frauenaurach zu berücksichtigen. Maßnahmen für ein unbedenkliches Nebeneinander von Gewerbe- und Wohnnutzung sind über eine schalltechnische Untersuchung zu ermitteln und planerisch umzusetzen.

▪ Umweltrechtliche Faktoren

Das nördlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet (LSG) Rittersbachtal, aber auch der freie Landschaftsraum im Westen des Geltungsbereiches ist im Rahmen der Grünordnungsplanung ebenso zu berücksichtigen wie die Eingriffs- / Ausgleichsregelung nach BauGB.

Im Bereich der Fauna ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im Bebauungsplanverfahren umzusetzen sind.

▪ Hauptversorgungsleitungen

Der nordwestliche Bereich des Plangebietes wird durch Hauptversorgungsleitungen der Erlanger Stadtwerke (Gasleitung HD-DN 200) und einer Wasserleitung DN 700 (Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum) unterirdisch durchquert. In Ost-West-Richtung quert eine oberirdische 20 kV-Leitung der E.ON Bayern AG das Plangebiet. Entsprechende Schutzabstände zu diesen Hauptversorgungsleitungen sind in den städtebaulichen Planungen zu berücksichtigen.

e) Städtebauliche Ziele

Mit Beschluss des UVPA vom 16.06.2009 ist das künftige Gewerbegebiet auf der Basis des Rahmenplans (siehe Anlage 2) mit nachstehenden Kennziffern und Grundzügen zu entwickeln: Bei einer Gesamtgröße von ca. 28,5 ha des Plangebietes entfallen auf Straßen- und Wegeflächen ca. 2,3 ha und auf Grünflächen ca. 4,8 ha, die v.a. der Ausbildung eines verträglichen Überganges zum angrenzenden Landschaftsraum dienen. Das Netto-Bauland umfasst somit eine Größe von ca. 21,4 ha; dies entspricht einem Anteil von 75 % am Plangebiet. Die Erschließungsstruktur ermöglicht ein Angebot unterschiedlich großer Baugrundstücke, deren Tiefe zwischen 50 m und 120 m variiert und sich in erster Linie an das produzierende und sonstige Gewerbe sowie Handwerksbetriebe richtet.

Zur Stärkung vorgenannter Nutzungen sollen die im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden. Aus gleichem Grund sollen zur Sicherung dieser Zweckbestimmung detaillierte Regelungen über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Gewerbebetrieben aller Art, insbesondere Bordellbetriebe u.ä. getroffen und so möglichen „Trading-down-Effekten“ vorgebeugt werden.

Weitergehend wird im Plangebiet das Städtebauliche Einzelhandelskonzept (SEHK) umgesetzt werden.

Zum im Norden (LSG Rittersbachtal) und im Westen angrenzenden Landschaftsraum soll eine Ortsrandeingrünung ausgebildet werden, die einen verträglichen Übergang von baulich genutzten Flächen zum freien Landschaftsraum gewährleistet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 450 – Gewerbegebiet Geisberg – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans für das Gebiet Geisberg, westlich des bestehenden Frauenaauracher Gewerbegebietes zwischen Rittersbachtal und der St 2244 (Niederndorfer Straße) nach den Vorschriften des BauGB.

b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll in der Form durchgeführt werden, dass der Planentwurf mit Begründung einen Monat im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Einsicht dargelegt wird.

Darüber hinaus sollen Ziele und Zwecke der Planung in einer öffentlichen Veranstaltung interessierten Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt werden.

c) Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll gleichzeitig mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 4.000,- bei 31/ImmSch	bei Sachkonto: 543301
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 310090 / 56110031 / 543301
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich
Anlage 2: Rahmenplan Gewerbegebiet Geisberg

III. Abstimmung
siehe Anlage

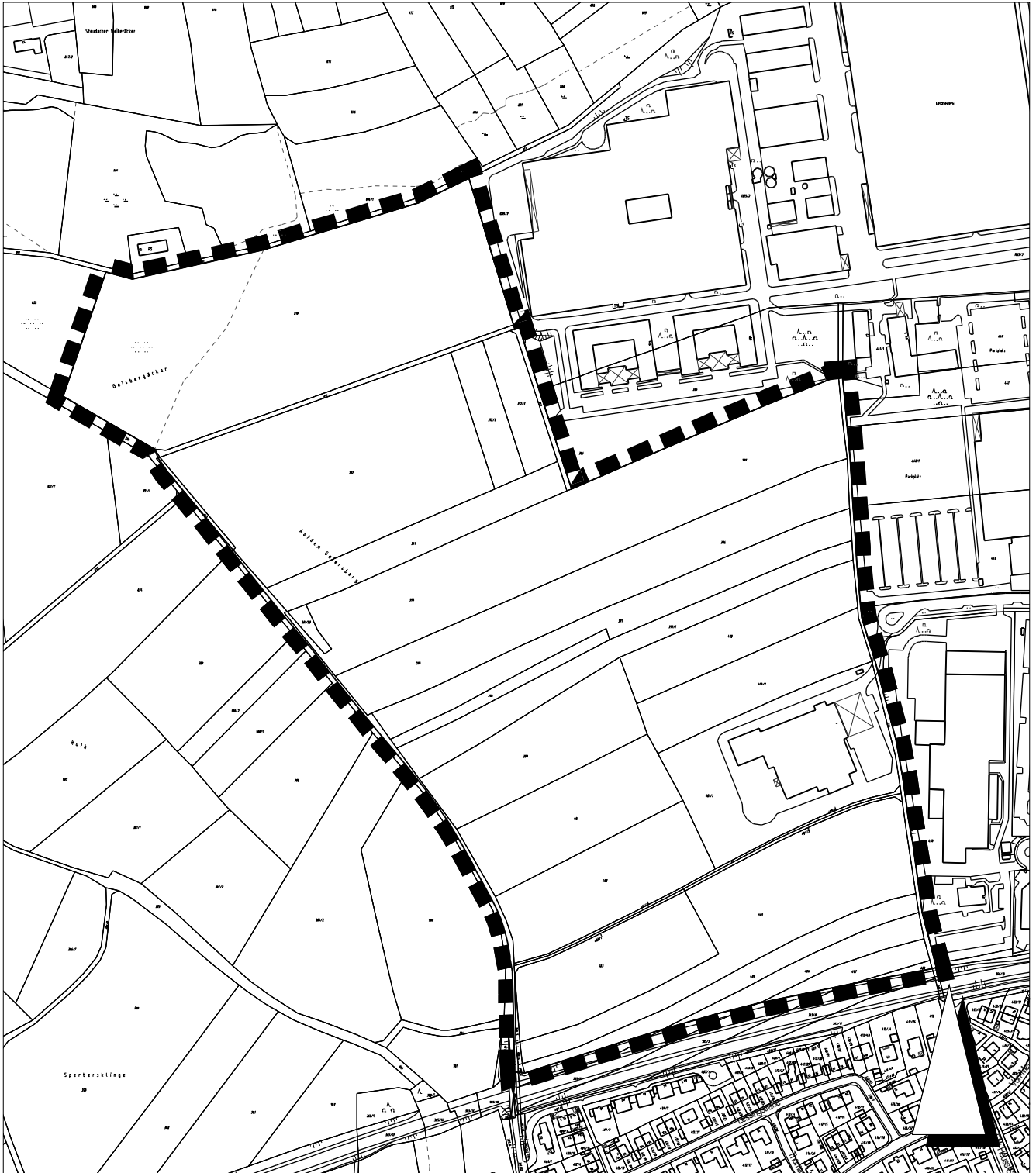
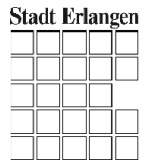
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Bebauungsplan Nr. F 450

- Gewerbegebiet Geisberg -



----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: Sept. 2012

14

20 kV - Leitung
mit 10m Schutzstreifen
E.ON Bayern AG

Main-Donau-Kanal

Pfeumacher Straße

Straßenbahn

LSG Rittersbachtal

unterirdische
20 kV - Leitung
E.ON Bayern AG

Wasserleitung DN 700
mit 10m Schutzstreifen
WFW

Gastleitung DN 200
mit 6m Schutzstreifen
ESTW

Wasserleitung DN 600
mit 10m Schutzstreifen
FWO

Gewerbegebiet Geisberg

Plangebiet insgesamt:	28,56 ha
Straßen- und Wegflächen	2,32 ha
Grünflächen	4,78 ha
Netto-Bauland	21,46 ha

Flurstück -
Eigentümer Stadt Erlangen



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VII\61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung u. Stadtplanung

Vorlagennummer:
612/034/2012

Bebauungsplan Nr. F 450 der Stadt Erlangen - Gewerbegebiet Geisberg - : Baulandumlegung nach BauGB

**hier: Umlegungsanordnung und gleichzeitige Übertragung der
Verfahrensdurchführung auf das staatl. Vermessungsamt Erlangen**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.10.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.10.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ortsbeirat zur Info

I. Antrag

1. Für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. F 450 „Gewerbegebiet Geisberg“, der das Areal westlich des Gewerbegebietes Frauenaarach zwischen Rittersbachtal und Niederndorfer Straße (St 2244) umfasst, wird eine Baulandumlegung nach § 46 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) angeordnet.
2. Gleichzeitig wird nach § 46 Abs. 4 BauGB (i.V. mit der erlassenen Verwaltungsvorschrift „Vollzug des Baugesetzbuches; Übertragung der Befugnis der Gemeinde zur Durchführung der Umlegung und der Grenzregelung auf die Flurbereinigungsdirektion oder das staatliche Vermessungsamt“) dem staatlichen Vermessungsamt Erlangen die Befugnis zur Durchführung der Umlegung für den unter 1. genannten Bereich übertragen. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten und eine Vereinbarung (Muster Anlage 1) mit dem Vermessungsamt Erlangen abzuschließen, welche die Einzelheiten der Übertragung festlegt.

Die Stadt Erlangen kann die Übertragung aus wichtigem Grund widerrufen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zur Erschließung und Neugestaltung des Gewerbegebietes Geisberg sind im Bereich des Bebauungsplanes F 450 die Grundstücke so neu zu ordnen, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Anordnungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes F 450 „Gewerbegebiet Geisberg“ (siehe UVPA-Vorlage 611/172/2012). Zur Realisierung des B-Planes soll eine Baulandumlegung nach §§ 45 ff. BauGB durchgeführt werden. Im Geltungsbereich ist die Stadt Erlangen Grundeigentümer von 7,2 ha, dass entspricht rd. 25% des Plangebietes.

Der Bebauungsplan muss in Kraft getreten sein, bevor der Beschluss über die Aufstellung des

Umlegungsplanes (Umlegungskarte + Verzeichnis) gemäß § 66 Abs.1 BauGB gefasst wird. Die Befugnis zur Durchführung der Umlegung wird wegen der dort vorhandenen umfassenden Kompetenz und Erfahrung auf das staatliche Vermessungsamt Erlangen übertragen. Das zu einer erfolgreichen und zügigen Durchführung eines Umlegungsverfahrens erforderliche Wissen soll in der Verwaltung über diesen Weg wieder aufgebaut werden (letzte Umlegung nach BauGB vor über 20 Jahren). Das Vermessungsamt wird von den Grundstückseigentümern darüber hinaus als neutrale Stelle gesehen und kann so evtl. Bedenken und Vorbehalten begegnen bzw. vorbeugen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Grundlage der Verfahrensübertragung bildet eine auf Basis dieses Beschlusses zu schließende Vereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und dem staatlichen Vermessungsamt Erlangen (Mustervereinbarung: **Anlage 1**).

Mit der Übertragung geht die Verfahrensverantwortung auf das Vermessungsamt als Umlegungsstelle über. Die Übertragung schließt die Zuständigkeit des Umlegungsausschusses der Stadt Erlangen für die betreffende Umlegung aus. Das Vermessungsamt hat die Umlegung „in Fühlungnahme“ mit der Stadt durchzuführen. Das ist besonders im Hinblick auf die Bauleitplanung und auf die finanziellen Auswirkungen für die Stadt notwendig.

Kosten:

Nach § 78 BauGB trägt die Gemeinde die Verfahrenskosten und die nicht durch die Beiträge nach § 64 Abs.3 BauGB gedeckten Sachkosten. Die Verfahrenskosten, d.h. die für die durchgeführte Umlegung an das Vermessungsamt zu entrichtende Gebühr, werden sich auf rd. 50.000,- Euro zzgl. Nebenkosten (Abmarkungsmaterial, Vergütung Feldgeschworene) belaufen. Der Betrag ergibt sich nach aktueller Kostenschätzung des Vermessungsamtes Erlangen vom Juni 2012. Die Gebühr wird mit der Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes fällig.

Die Gemeinde ist Gläubigerin und Schuldnerin der im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen (§ 64 BauGB). Die zu erwartenden Einnahmen durch die Abschöpfung der Umlegungsvorteile für die Stadt Erlangen werden die Verfahrens- und Sachkosten im Umlegungsverfahren voraussichtlich decken.

Erschließung:

Im Rahmen des Umlegungsverfahrens erfolgt die Zuteilung der Grundstücke erschließungsflächenbetragsfrei, d.h. die Erschließungsflächen werden ausgeschieden und dem Erschließungsträger (Stadt Erlangen) zugeteilt. Baukosten für die Erstellung der Erschließungsanlagen werden **nicht** im Rahmen des Umlegungsverfahrens berücksichtigt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 612090 / 51100061 / 543222
☐ sind nicht vorhanden

- Anlagen:**
1. Mustervereinbarung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung
 2. Ablauf eines Umlegungsverfahrens

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Muster

Vereinbarung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung

Der Markt _____ hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom _____, die Umlegung für den Bebauungsplan _____ in der Gemarkung _____ angeordnet und mit gleichem Datum die Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf das Vermessungsamt _____ übertragen.

Zwischen dem Markt _____ vertreten durch den 1. Bürgermeister _____ und dem Vermessungsamt _____ wird hierzu nachstehende Vereinbarung getroffen:

1. Gegenstand und Umfang der Vereinbarung

(1) Nach § 46 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, überträgt der Markt _____ seine Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf das Vermessungsamt _____.

(2) Die Übertragung gilt für das von der Umlegungsanordnung erfasste Gebiet sowie für außerhalb des Umlegungsgebietes liegendes Ersatzland nach § 55 Abs. 5 BauGB und für außerhalb des Umlegungsgebietes liegende Abfindungsflurstücke nach § 59 Abs. 4 und 5 BauGB.

(3) Die in § 59 Abs. 7 BauGB bezeichneten Gebote darf das Vermessungsamt nur im Einvernehmen mit dem Markt _____ erlassen.

(4) Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen können vom Vermessungsamt nur im Einvernehmen mit dem Markt _____ eingelegt werden.

(5) Die Rechtsstellung des Markt _____ als Verfahrensbeteiligte bleibt unberührt (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 bis 6; § 55 Abs. 2, 3 und 5; § 77 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Der Markt _____ ist Gläubiger und Schuldner der im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen und Kostenträger des Umlegungsverfahrens. (§ 64 Abs. 1 und § 78 BauGB).

(6) Die übrigen zur ordnungsgemäßen Durchführung notwendigen Befugnisse werden ohne Auflagen und Bedingungen übertragen.

2. Kosten

(1) Der Markt _____ trägt nach § 78 BauGB die im Umlegungsverfahren entstehenden Verfahrenskosten und die nicht durch Beiträge nach § 64 Abs. 3 BauGB gedeckten Sachkosten.

Als Kosten kommen insbesondere in Betracht:

- a) Gebühr des Vermessungsamts
- b) Kosten für das Abmarkungsmaterial
- c) Vergütungen für die Feldgeschworenen
- d) Kosten für die ortsüblichen Bekanntmachungen
- e) ggf. Sachverständigenkosten
- f) ggf. Kosten für Gutachten nach §§ 192 ff BauGB
- g) ggf. Kosten von Rechtsstreitigkeiten, die durch das Umlegungsverfahren hervorgerufen werden
- h) ggf. Kosten im Widerspruchsverfahren (z.B. erforderliche Beiziehung eines Rechtsanwalts)
- i) ggf. Kosten für sonstige Leistungen, die nicht durch die Verfahrenskosten abgedeckt sind (z.B. Grenzänderungen aufgrund Änderung des Bebauungsplans)

(2) Für die vom Vermessungsamt zu erbringenden Leistungen wird eine Gebühr nach der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebO-Verm, BayRS 2013-2-9-F) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Gebühr wird mit der Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans fällig.

(3) Die Kosten nach Abs. 1 Buchst. e bis i sind von dem Markt nach Fälligkeit und Aufforderung durch das Vermessungsamt unmittelbar an die Kostengläubiger zu begleichen.

3. Sonstiges

Der Markt stellt das Vermessungs- und Abmarkungsmaterial rechtzeitig bereit und sorgt für die Mitwirkung der Feldgeschworenen.

4. Widerruf

(1) Die Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden, wenn gegenseitiges Einvernehmen vorliegt oder wenn sich die Umlegung als undurchführbar erweist. Der Widerruf bedarf der Schriftform. Die Verpflichtung des Vermessungsamts nach Nr. 1 endet mit Wirksamkeit des Widerrufs.

(2) Im Falle eines Widerrufs werden die bis dahin erbrachten Leistungen des Vermessungsamts entsprechend dem Zeitaufwand (§ 2 GebO-Verm) abgerechnet. Die Gebühr darf in diesem Fall die Gebührenhöhe nach Nr. 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung nicht übersteigen. Sie wird mit der Wirksamkeit des Widerrufs fällig.

5. Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Mündliche Nebenabreden haben die Vertragspartner nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie die Abbedingung des Schriftformerfordernisses bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Stadt

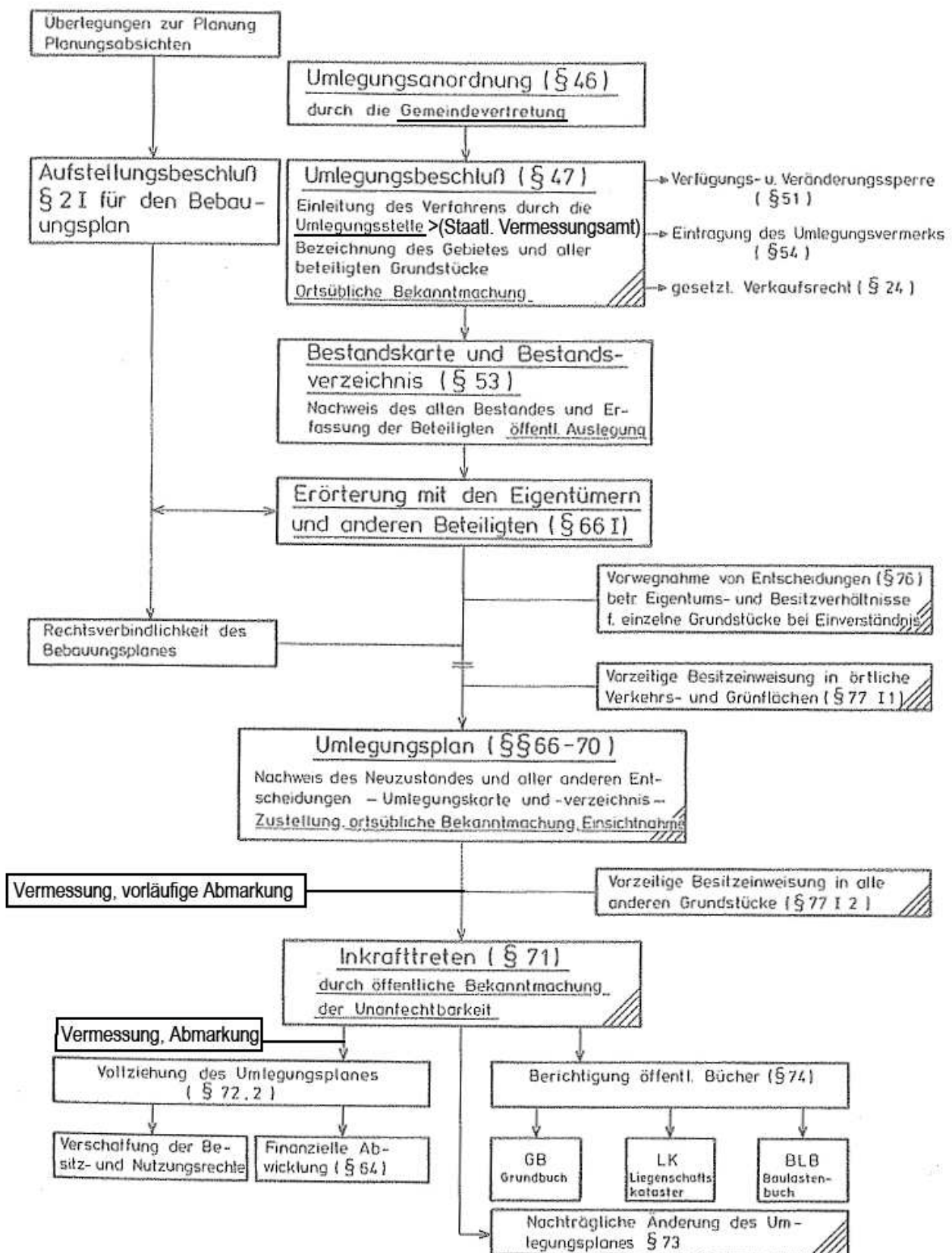
Vermessungsamt

1. Bürgermeister

Vermessungsdirektor

Ablauf eines Umlegungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (§§ 45-79)

Quelle: „Baulandumlegung“, H. Dietrich, 5. Auflage 2006 C.H. Beck



Verfahrensdauer: ca 24 Monate

Rechtsmittel zulässig

Bebauungsplan muß rechtsverbindlich sein

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung u. Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/168/2012

1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 339 der Stadt Erlangen - Am Brucker Bahnhof - mit integriertem Grünordnungsplan hier: **Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungs- ausschuss / Werkausschuss EB77	16.10.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.10.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Öffentliche Auslegung vom 02.07.2012 bis einschließlich 03.08.2012

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie städtische Fachämter

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	UVPA	25.07.2006	Ö	Beschluss	13:0
Zustimmung Bebauungsvorschlag	UVPA	19.10.2010	Ö	Beschluss	12:1
Billigungsbeschluss	UVPA	20.09.2011	Ö	Beschluss	13:0

I. Antrag

Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.

Der Entwurf des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 339 – Am Brucker Bahnhof – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 20.09.2011 wird entsprechend ergänzt. Da die vorgebrachten Stellungnahmen nur redaktioneller Art sind, wird er in geänderter Fassung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anlass und Ziel der Planung

Der seit März 1997 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 339 – Am Brucker Bahnhof – besitzt vor dem Hintergrund der Lage am Wohnungsmarkt der frühen 1990er Jahre die verstärkte Ausweisung von Wohnbauland als vorrangiges Ziel. Hierbei sollte sichergestellt werden, dass breiten Schichten der Bevölkerung der Erwerb oder die Anmietung von adäquatem Wohnraum möglich ist.

Das bestehende städtebauliche Konzept, das dem Bebauungsplan zu Grunde liegt, ist das Ergebnis eines Städtebaulichen Ideenwettbewerbes, den die Stadt Erlangen gemeinsam mit der Vorhabenträgerin ausgelobt hatte, und setzt dieses o.g. Planungsziel ausnahmslos durch Geschosswohnungsbau um.

In weiten Teilen wurde der Bebauungsplan seitdem verwirklicht: Neben der Herstellung der

verkehrlichen und abwassertechnischen Erschließung und der notwendigen Schallimmissionschutzmaßnahmen entlang der BAB A73 und der Bahnlinie Nürnberg – Bamberg wurde der Geschosswohnungsbau nördlich des Bachgrabens errichtet, die unter Denkmalschutz stehende sog. „Scheinwerferhalle“ saniert und einer Nachfolgenutzung zugeführt.

Auf Grund der fehlenden Nachfrage in den 2000`er Jahren im Geschosswohnungsbau in dem Ausmaß, welches der Bebauungsplan ermöglicht, strebt die Vorhabenträgerin die Errichtung einer verdichteten Einfamilienhausbebauung in Form von Doppel- und Reiheneigenheimen im südöstlichen Bereich des Plangebietes (Baufelder WA 7 u.8) an.

Die Auflockerung des derzeit als geschlossene Bauweise festgesetzten Geschosswohnungsbaus im nördlich des Bachgrabens ist bereits baulich erfolgt und wird im 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 339 entsprechend als Festsetzung nachvollzogen.

In der Folge der Änderung des städtebaulichen Konzeptes wird auch der Ausbau und die Modifizierung vorhandener bzw. bisher geplanter und die Herstellung neuer verkehrlicher und abwassertechnischer Erschließungsanlagen unumgänglich. Gleichmaßen wurde die soziale Infrastruktur als Folge dieses städtebaulichen Vorhabens dem absehbaren Bedarf angepasst.

Die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 339 – Am Brucker Bahnhof – durch das 1. Deckblatt bildet vor diesem Hintergrund eine geeignete Maßnahme, um die bauplanungsrechtlichen und erschließungstechnischen Voraussetzungen für eine den heutigen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechende städtebauliche Neuordnung der ehemals durch die Fa. Friecke & Höpfner gewerblich genutzten Flächen zu erlangen und diese mithin abzuschließen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 339 – Am Brucker Bahnhof – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 20.09.2011 den Entwurf des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 339 in der Fassung vom 20.09.2011 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Deckblattes zum Bebauungsplan mit Begründung lag in der Zeit vom 02.07.2012 bis einschließlich 03.08.2012 öffentlich aus.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.06.2012 von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4 a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 40 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 22 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 2 behandelt werden.

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen allein redaktioneller Art sind, kann das Deckblatt zum Bebauungsplan in der Fassung vom 16.10.2012 als Satzung beschlossen werden.

Prüfung der Stellungnahmen

Siehe Anlage 2

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten		bei Sachkonto:
	jährliche Kosten	
	Grünflächenunterhalt EB 77:	
	54.000 €	
	davon für	
	Bachgraben West 15.800 €	
	Spielplatz 9.000 €	
	Bolzplatz 21.600 €	
	Verkehrsgrün 7.600 €	
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. Übersichtslageplan mit Geltungsbereich
2. Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

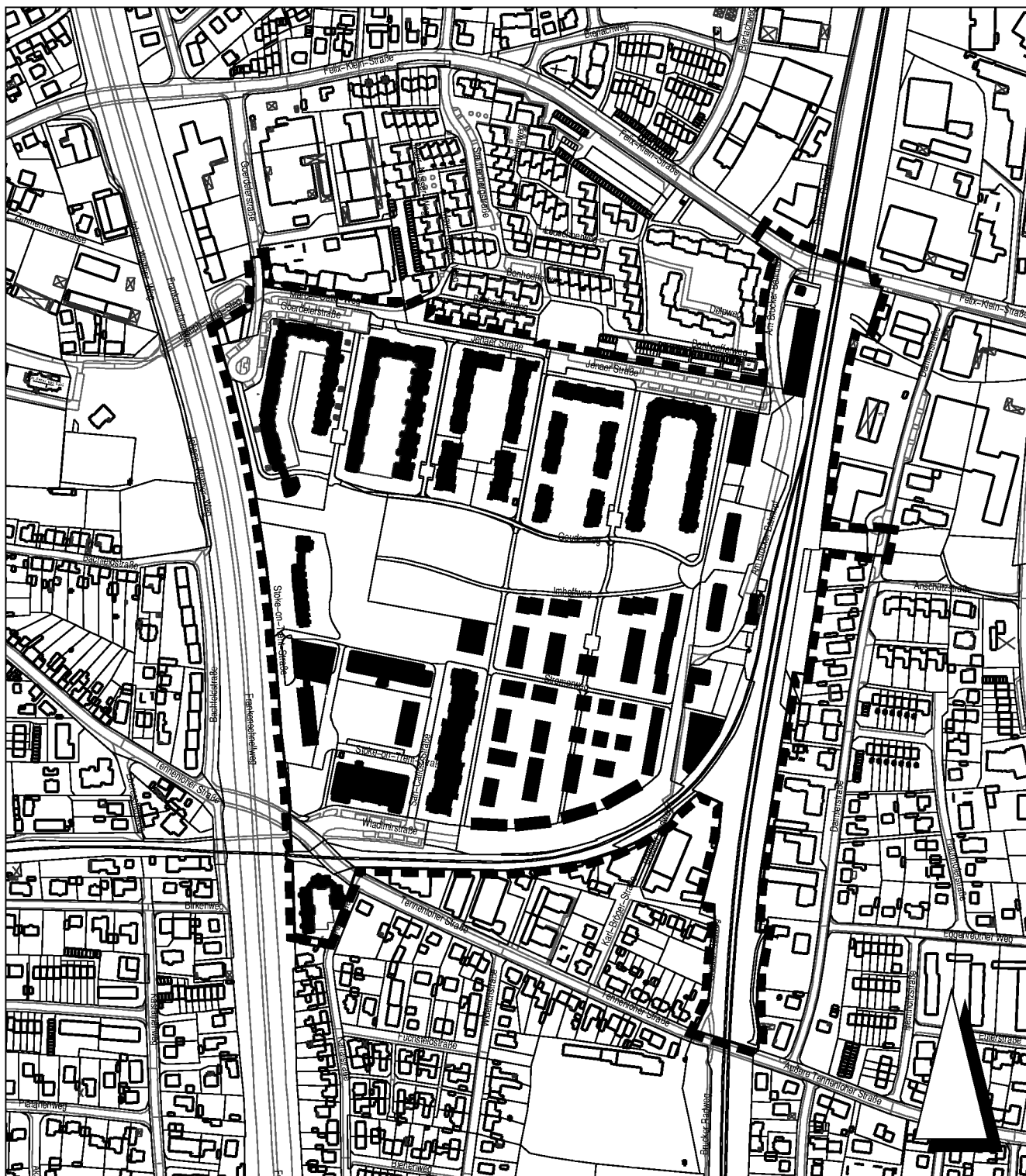
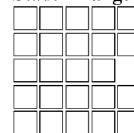
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 339

– Am Brucker Bahnhof –

Stadt Erlangen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: September 2012

1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 339 der Stadt Erlangen – Am Brucker Bahnhof –

Bürgeranregungen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.07.2012 bis einschließlich 03.08.2012

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	B 1	02.07.2012	1.	Die Stellungnahme vom 26.11.2010 wird für die Punkte aufrechterhalten, die seinerzeit [Anmerkung: während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung] nicht berücksichtigt wurden: Der Ersatzneubau von WC-Anlagen westlich der Bahnlinie wird gefordert. Die gesamte Aurachtal-Trasse befindet sich wieder im alleinigen Eigentum der DB AG einschließlich aller Betriebsrechte. Der Gleisabschnitt westlich des ehemaligen DB Haltes Erlangen - Kriegenbrunn ist bis auf zwei kurze Abschnitte vollständig vorhanden einschließlich intakter Brückenbauwerke über Regnitz und Rhein-Donau-Kanal. Gleis 1 des Bahnhofes Erlangen-Bruck ist an den S-Bahn-Bahnsteig Richtung Nürnberg Hauptbahnhof anzubinden.	Entfällt Die Stellungnahme ist nicht Gegenstand des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 339. (Siehe auch Billigungsbeschluss vom 20.09.2011)
			2.	Der Bebauungsplan soll auf Grund der Realitätsnähe in „Ghetto Brucker Bahnhof“ umbenannt werden.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Eine entsprechende Umbenennung würde die Zielsetzung des Bebauungsplans, der städtebaulichen Neuordnung der ehemals gewerblich genutzten Flächen, konterkarieren. Ferner widerspricht eine solche sarkastische und stigmatisierende Bezeichnung den Werten der Stadt Erlangen und ihrem Selbstverständnis.

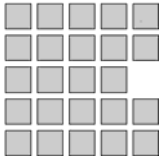
80/91

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
2.	B 4	23.11.2011	1.	Es wird die Errichtung eines Einfamilienhauses (Bauweise: EG + DG mit Kniestock, Dachneigung $\leq 45^\circ$, Einhaltung der Abstandsflächen, Doppelgarage als Grenzbebauung, Ver- und Entsorgung über öffentliche Anlagen) auf Teilen der Flst.Nrn. 617/1, 617/2 und 617/3, Gem. Bruck beabsichtigt, nachdem an der Ostgrenze durch die Vorhabenträgerin noch eine Lärmschutzwand zu errichten ist. Der hierfür freizuhaltende Streifen für Bau und Unterhalt wird dinglich abgesichert werden.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Gleichwohl die Schaffung weiteren Wohnraums mit grundsätzlichen Erwägungen der Stadt Erlangen einherginge und die betreffenden Grundstücksflächen bezüglich ihrer Größe eine Bebauung mit einem Einfamilienhaus prinzipiell zuließen, ist eine derartige Bebauung dennoch nicht möglich, da - auf den betreffenden Grundstücksflächen die Nacht-Grenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete überschritten werden, die die gesetzliche Mindestanforderung für ein „gesundes Wohnen“ darstellen, trotz aller Lärmschutzwände, die sowohl im Rahmen des Bebauungsplans als auch des viergleisigen Ausbaus der Bahnstrecke zu errichten sind. - die verkehrliche Erschließung der betreffenden Grundstücksflächen über den Brucker Radweg erfolgen müsste, der mit Ausnahme von Einsatzfahrzeugen vom motorisierten Individualverkehr (MIV) freizuhalten ist. Vor diesem Hintergrund war und ist die Errichtung einer Wohnbebauung auf diesen Grundstücksflächen seit Beginn der 1990`er Jahre nicht Gegenstand des städtebaulichen Konzeptes zur Neuordnung des Plangebietes.

81/91

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
3.	B 5	28.07.2012		Die Anwesen Am Brucker Bahnhof Nrn. 20, 21, 22 und 25 sind künftig nicht mehr über die nördliche Zufahrt von der Felix-Klein-Straße, sondern ausschließlich über die südliche Zufahrt von der Tennenloher Straße / Wladimirstraße erreichbar. Es wird vorgeschlagen, dass der für den MIV nicht befahrbare Bereich nicht nördlich der künftigen Bahnunterführung, sondern erst am Ende der heutigen Straße Am Brucker Bahnhof zur Einmündung der künftigen Wladimirstraße endet, d.h. im Bereich des heutigen Wendeplatzes.	Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Der in Rede stehende Abschnitt reicht von der geplanten Wendeanlage nördlich des Brucker Bahnhofs bis zur Einmündung in die verlängerte Wladimirstraße südwestlich und ist als verkehrsberuhigter Bereich, der nicht für den MIV mit Ausnahme von Rettungs- und Müllfahrzeugen befahrbar ist, festgesetzt. Hiermit wird das Ziel verbunden, einen möglichen Durchgangs- und Schleichverkehr zwischen der Felix-Klein- und Tennenloher Straße zu unterbinden. Als Teil des Brucker Radwegs wird hier Fußgängern und Radfahrern auf dieser bedeutenden städtischen Achse Vorrang eingeräumt. Diese Zielsetzung ist seit Beginn der 1990`er Jahre Grundlage der städtebaulichen Neuordnung des ehem. Frieske & Höpfner Geländes. Des Weiteren werden die Stellplätze der Anwesen Am Brucker Bahnhof Nrn. 20 bis 22 weiterhin für den MIV von Norden angefahren werden. Lediglich für das Anwesen Am Brucker Bahnhof Nr. 25 erfolgt künftig die MIV-Erschließung aus Richtung Süden über die Tennenloher Straße / Wladimirstraße. Zu Fuß und mit dem Rad sind alle genannten Anwesen weiterhin aus allen Richtungen erreichbar. Mit dem Ausbau des S-Bahnhaltepunktes, der Bushaltestelle in der Straße Am Brucker Bahnhof und der stadtteilverbindenden Fuß- / Radwegeachse entlang des Bachgrabens wird die Erreichbarkeit in Gänze betrachtet sogar verbessert. Vor diesem Hintergrund ist die hierdurch erforderliche Umorientierung bzgl. der MIV-Erreichbarkeit des Anwesens Nr. 25 vertretbar.

82/91



1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 339 der Stadt Erlangen – Am Brucker Bahnhof –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2012
hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Nürnberg Flaschenhofstraße 55 90402 Nürnberg	06.08.2012	1.	Keine Einwände	Entfällt
			2.	Die Stellungnahme vom 27.01.2011 [Anmerkung: während der frühzeitigen TÖB-Beteiligung] hat weiterhin grundsätzlich Gültigkeit: Es wird gebeten, die Planungen zum 6-streifigen Ausbau der BAB A 73 zu berücksichtigen.	Die Anregung ist bereits berücksichtigt. Die einzuhaltenden Bauverbots- und Baubeschränkungszone wurden mit der Autobahndirektion Nordbayern abgestimmt und entsprechend in das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 339 hinweislich aufgenommen. (Siehe auch Billigungsbeschluss vom 20.09.2011)
2.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg	02.07.2012	1.	Keine Einwände	Entfällt
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH Bayreuther Straße 1 90409 Nürnberg	07.08.2012	1.	Der textlichen Festsetzung Nr. 6, der vorgeschriebenen unterirdischen Verlegung von Versorgungsleitungen, wird mit folgender Begründung widersprochen: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationsleitungen sind in § 68 Absatz 2 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von	Der Anregung wird nicht berücksichtigt. Rechtsgrundlage für das Verfahren zur Aufstellung bildet das Baugesetzbuch (BauGB), ein Bundesgesetz. Hierin findet sich auch die Rechtsgrundlage für die betreffende Festsetzung im § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB. Fernerhin heißt es wörtlich im § 68 Absatz 2 Sätze 2 und

83/91
T6/68

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
84/91 TG				Telekommunikationslinien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Nach dem Rechtsgrundsatz aus Art. 31 GG bricht Bundesrecht Landesrecht. Ein Verbot von oberirdisch geführten Telekommunikationslinien kann deshalb nicht in einem Bebauungsplanverfahren nach Landesrecht einseitig vorweggenommen werden. Es ist daher rechtswidrig und muss zurückgenommen werden. Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Versorgung des Neubaugebiets mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.	3 TKG: <i>„Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebausträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen. Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichen Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen.“</i> Wegebausträger für die bestehenden und künftigen Straßen und Wege im Plangebiet ist die Stadt Erlangen. Im Hinblick auf die Wahrung des vorhandenen und Schaffung eines ansprechenden neuen Stadtbildes im Zuge der städtebaulichen Neuordnung ist eine unterirdische Verlegung im bebauten Stadtgebiet zielführend. Im Zuge der Erschließungsplanung und -umsetzung findet ebenso eine Koordination zur Planung und Herstellung aller erforderlichen Versorgungsleitungen und des Straßen- und Wegebaus statt. Entsprechende Regelungen, die dies sicherstellen, sind u.a. Gegenstand des Städtebaulichen Vertrages. Vor diesem Hintergrund entbehrt der Widerspruch nicht nur einer rechtlichen Grundlage, sondern ist auch sachlich nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus wird hilfsweise darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme verspätet eingegangen ist und bei der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB unberücksichtigt bleiben könnte, da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen des § 4a Abs. 6 BauGB vorlägen.
	4. E-ON Bayern AG Netzcenter Bamberg Hallstadter Straße 119	13.07.2012	1.	Keine Einwände	Entfällt

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	96052 Bamberg				
5.	E-On Netz GmbH Betriebszentrum Bamberg Luitpoldstraße 51 96052	19.07.2012	1.	Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen des Unternehmens (110 kV- und Fernmeldeanlagen).	Entfällt
6.	IHK-Gremium Erlangen Industrie- und Handelszentrum Henkestraße 91 91052 Erlangen	19.07.2012	1.	Keine Einwände	Entfällt
7.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Südwestpark 15 90449 Nürnberg	16.07.2012	1.	Keine Einwände	Entfällt
			2.	Eigene Maßnahmen zur Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im Gebiet vorgesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8.	Landratsamt Erlangen- Höchstadt Bauamt I, Wohnraumförderung Marktplatz 1 91054 Erlangen	19.07.2012	1.	Keine Einwände	Entfällt
9.	Landratsamt Erlangen- Höchstadt Staatl. Gesundheitsamt Schubertstraße 14 91052 Erlangen	19.07.2012	1.	Keine Einwände	Entfällt
10.	N-ERGIE AG Netz GmbH Hainstraße 34	30.07.2012	1.	Zwischenzeitlich wurde die Gashochdruckleitung umgelegt. Die aktuellen Bestandspläne werden zur Kenntnis übersandt.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die umgelegte Gasleitung wird nun entsprechend als Bestand festgesetzt.

T6/98
16/08

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	90461 Nürnberg		2.	Die in den Stellungnahmen vom 13.04.2011 und 23.03.2011 enthaltenen Hinweise besitzen weiterhin Gültigkeit.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
11.	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken Hauptmarkt 18 90403 Nürnberg	03.08.2012	1.	Eine erneute Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Entfällt
12.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	26.07.2012	1.	Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben.	Entfällt
			2.	Naturschutzfachlich wird angemerkt, dass hinsichtlich der dreistufigen Baufeldräumung im WA 7 und WA 8 je Zeitfenster nur eine Räumungsstufe erfolgen darf. Dies hat in den textlichen Festsetzungen deutlich zum Ausdruck zu kommen. Die naturschutzfachlich korrekte Ausführung der Vermeidungsmaßnahme ist Voraussetzung für die Verhinderung von Verbotstatbeständen nach BNatSchG.	Die Anregungen werden berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen werden diesbezüglich redaktionell präzisiert und angepasst.
13.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Flaschenhofstr. 53 90402 Nürnberg	04.07.2012	1.	Kein Einwände	Entfällt
14.	Staatliches Schulamt der Stadt Erlangen Henri-Dunant-Straße 4 91058 Erlangen	02.08.2012	1.	Kein Einwände	Entfällt
15.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	02.08.2012	1.	Kein Einwände	Entfällt

86/91

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
16.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	01.08.2012	1.	Die textliche Festsetzung zum Grünordnungsplan Nr. 3.1 Vermeidungsmaßnahmen ist redaktionell wie folgt zu überarbeiten: - Die genauen Zeitvorgaben der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind zu ergänzen. - Die Skizze ist als „Räumungsabschnitte“ zu bezeichnen und mit dem Kataster zu hinterlegen. - Der östliche Teil des Stromerweges ist von den vorgezogenen Erschließungsmaßnahmen auszunehmen. - Es ist deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass bei der dreistufigen Baufeldräumung von Südost nach Nordwest pro Zeitfenster nur jeweils eine Räumstufe erfolgen darf. - Die naturschutzfachlich korrekte Ausführung der Vermeidungsmaßnahme ist Voraussetzung für die Verhinderung von Verbotstatbeständen nach BNatSchG.	Die Anregungen werden berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen werden diesbezüglich redaktionell präzisiert und angepasst.
			2.	Die textliche Festsetzung zum Grünordnungsplan Nr. 3.2 CEF-Maßnahmen ist redaktionell wie folgt zu überarbeiten: Der 2. Absatz ist eine Wiederholung und daher zu streichen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung wird diesbezüglich redaktionell angepasst.
			3.	Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) als Anlage 4 zur Begründung ist wie folgt redaktionell zu überarbeiten: - Die Zeitangabe in der Vermeidungsmaßnahme 6/Reptilien (2. Bullet, Seite 7) stimmt nicht mit der Darstellung in der Matrixtabelle auf Seite 8 überein. - Grundsätzlich dürfen auch nur feste Zeitangaben (z.B. 1. Mai, 15. Mai, 31. Mai ...) vorgegeben werden. - Die Vermeidungsmaßnahme 7 (3. Bullet auf Seite 7)	Die Anregungen werden berücksichtigt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) als Anlage 4 zur Begründung wird diesbezüglich redaktionell überarbeitet und angepasst.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
88/91				bezieht sich nur auf die „Steuerung/Migration“ der Zauneidechse in den Ersatzlebensraum. Deshalb ist der erste Teil bis ... etc. zu streichen. ▪ Beschreibung der CEF 2-Maßnahme (Seite 8): den 2. Satz „Die Pflege zu erfolgen“ streichen. ▪ Die Nummerierungen zu Säugetiere (Seite 10), Reptilien (Seite 17) Amphibien und Libellen (Seite 20) sind falsch. ▪ Es wäre hilfreich, wenn in den jeweiligen Steckbriefen bei den „Prognosen zu Schädigungsverbote und Störungsverbote“ die kompletten rechtliche Verweise erscheinen würden. Die Muster-Vorlagen der Obersten Baubehörde geben das eigentlich vor. ▪ Die Vermeidungsmaßnahme 3 in Prognose der Schädigungsverbote (Seite 15) müsste enden mit: ... sicherzustellen. ▪ Die Vermeidungsmaßnahme 4 in Prognose der Schädigungsverbote (Seite 17) entspricht nicht der Vorgabe in Kap. 2.1 auf Seite 6. ▪ Vermeidungsmaßnahme 7 in „Prognose der Schädigungsverbote“ (Seite 19) ist an die Vorgabe in Kap. 2.1 anzupassen. ▪ CEF 1-Maßnahme in Kapitel „Prognose der Schädigungsverbote“ (Seite 19) ist an die Vorgabe in Kap. 2.2 anzupassen. ▪ Zu Vermeidungsmaßnahme 7 in Kapitel „Prognose der Störungsverbote“ (Seite 20) ist an die Vorgabe in Kap. 2.1 anpassen. ▪ CEF 1-Maßnahme in Kapitel „Prognose der Störungsverbote“ (Seite 20) ist an die Vorgabe in Kap. 2.2 anzupassen.	
			4.	Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung als Anlage 5 zur Begründung ist wie folgt redaktionell zu überarbeiten: ▪ Im Ergebnis kommt es zu einer Überkompensation.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird diesbezüglich redaktionell überarbeitet.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
17.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	02.08.2012	1.	Im Bereich des Spielplatzes sowie der GMB- und MI 7 - Flächen sind Untergrundverunreinigungen mit LHKW bekannt und werden im Rahmen der Grundwasser (GW)-Behandlung saniert. Auf den Flächen befinden sich mehrere Messstellen, Sanierungsbrunnen und Leitungen sowie eine Sanierungsanlage. Vor diesem Hintergrund ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf geeignete Weise sicherzustellen, dass: ▪ die zur Sanierung und Überwachung der Sanierung vorhandenen Messstellen und Einrichtungen vor Beschädigungen problemgerecht geschützt werden, eingetreten Schäden im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden umgehend beseitigt bzw. behoben werden, ▪ die Zugänglichkeit der Sanierungsanlagen jederzeit möglich und gewährleistet ist, ▪ auch während Bauphasen und etwaigen Gelände-modellierungen ein reibungsloser Sanierungsbetrieb gewährleistet ist. Eine temporäre Außerbetriebnahme bzw. Umbaumaßnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der unteren Bodenschutzbehörde zulässig. Bei der Errichtung der Wohnanlagen sind die Kriterien des BBodSchG für den Wirkungspfad Boden-Mensch, sowie die Merkblätter Altlasten 1 und 2 einzuhalten. Alle Bodenaushubmaßnahmen sind nachweislich in Begleitung von einem VSU- Sachverständigen (BBSchG §18) durchzuführen. Der Beginn der Aushubmaßnahmen ist zwei Wochen im Voraus beim Umweltamt anzuzeigen. Ansprechpartner Frau Pustoslemsek Tel. 09131 862182. Zu dem liegt aufgrund der Vornutzung der Flächen sowie der bisherigen Funde ein Kampfmittelverdacht vor.	Die Anregungen werden berücksichtigt. Die Hinweise betreffen den Vollzug des Bebauungsplans. Sie sind daher in der Begründung enthalten; die an der Planung und Umsetzung beteiligten städtischen Dienststellen sowie die Vorhabenträgerin sind entsprechend informiert.

89/91

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2.	Durch Grundwasserbeprobungen in den Jahren 2011 und 2012 wurde LHKW- Belastung in weiteren Bereichen bekannt. Auf Grund dessen können Untergrundverunreinigungen (Bodenluft sowie Grundwasser) mit LHKW im Zustrombereich (süd-östlich) zu den neuen Messstellen P 20, P 21 nicht ausgeschlossen werden. Betroffen durch den Verdacht sind die Planungsbereiche MI 7, WA 7 und WA 8. Es wird dringend empfohlen, ein mögliches Eindringen von LHKW im Rahmen einer Bodenluftbeprobung im Bereich der geplanten Gebäude abzuklären und ggf. durch Sanierung bzw. Sicherungsmaßnahmen Immissionen in Wohnbereichen zu verhindern.	Die Anregungen werden berücksichtigt. Diese fachlichen Informationen betreffen den Vollzug des Bebauungsplans, da sie die grundsätzliche Eignung als Baugrundstück nicht berühren und ggf. erforderliche Regelungen nicht Gegenstand der Bebauungsplanung sind. Die an der Planung und beteiligten städtischen Dienststellen sowie die Vorhabenträgerin sind bereits entsprechend informiert. Die empfohlenen Gutachten sind bereits in Erarbeitung; etwaig daraus folgende Maßnahmen sind zwischen der Vorhabenträgerin und der Unteren Bodenschutzbehörde im Weiteren abzustimmen.
18.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt/Flächennutzungsplanung Hirschenstraße 2 90744 Fürth	09.07.2012	1.	Keine Einwände	Entfällt
19.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	16.07.2012	1.	Keine Einwände	Entfällt
20.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	16.07.2012	1.	Keine Einwände	Entfällt
21.	Vermessungsamt Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	04.07.2012	1.	Keine Einwände	Entfällt
22.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach	16.07.2012	1.	Es wird auf die Stellungnahme vom 29.11.2010 verwiesen. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Anmerkungen:	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	90041 Nürnberg			Das ehemalige Betriebsgelände der Firma FAG Kugelfischer wird seit 1993 durch Grundwassersanierung nach LHKW untersucht. Die Sanierung ist noch nicht abgeschlossen. Letzte Messergebnisse zeigen, dass das Grundwasser nach wie vor erheblich belastet ist – eine Sanierung ist bis auf Weiteres geboten. Die Gestaltung des Bachgrabens ist in Abstimmung mit dem WWA durchzuführen, entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen sind zu beantragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Sanierungsanlage wird bis zum Erreichen des Sanierungszieles betrieben. Die Vorgaben werden in Planung und Umsetzung berücksichtigt. Eine neue wasserrechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich. (Siehe auch Billigungsbeschluss vom 20.09.2011)

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 5.1 Informationen zum Biber im Stadtgebiet von Erlangen	
Mitteilung zur Kenntnis 31/179/2012	3
TOP Ö 5.2 Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 31.07.2012 bis 18.09.2	
Mitteilung zur Kenntnis 321/074/2012	5
TOP Ö 6 Präsentation der Stadtbiotop- und Artenschutzkartierung für die Stadt E	
Mitteilung zur Kenntnis 31/178/2012	7
TOP Ö 7 Abfallgebühren 2013 bis 2015 - Änderung der Gebührensatzung zur Abfallw	
Beschlussvorlage 30-R/063/2012	8
Abfallgebühren 2013-2015 Anlage 1 30-R/063/2012	11
Abfallgebühren 2013-2015 Anlage 2 30-R/063/2012	13
TOP Ö 8 Straßenreinigungsgebühren 2013 bis 2014; Änderung der Satzung für die E	
Beschlussvorlage 30-R/065/2012	14
Anlage_1_Straßenreinigungsgebühren 30-R/065/2012	18
Anlage_2_Kopie von 12-09-29 Straßenreinigungsgebühren 30-R/065/2012	19
Anlage_3_Straßenreinigungsgebühren 30-R/065/2012	20
TOP Ö 9 Erteilung bzw. Verlängerung von Ausnahmegenehmigungen für Lehrkräfte de	
Beschlussvorlage 321/075/2012	21
Parkgebührenausschluss 321/075/2012	24
TOP Ö 10 Kunst am Bau - Empfehlung der Kunstkommission September 2012; gemeinsa	
Beschlussvorlage IV/031/2012	25
TOP Ö 11 Information über Projekt Regionalpark Rednitz - Regnitz	
Mitteilung zur Kenntnis VI/017/2012	28
Anlage zur Vorlage_RegionalparkRednitz-Regnitz VI/017/2012	30
TOP Ö 12 Gerbereitunnel - Gestaltungsplanung mit Lichtkonzept	
Beschlussvorlage 610.3/045/2012/1	42
Anlage 1: Gestaltungsplan Grundriss, Stand: 03.09.2012 610.3/045/2012	46
Anlage 2: Gestaltungsplanung Systemschnitt Rampe, Stand 29.08.2012 61	47
Anlage 3: Lichtkonzept, Stand Juli 2012, Visualisierung Eingang Rampe	48
Anlage 4: Lichtkonzept, Stand Juli 2012, Visualisierung Rampe 610.3/0	49
Anlage 5: Lichtkonzept, Stand Juli 2012, Visualisierung Tunneldurchgan	50
Anlage 6: Stellungnahme Frau Radtke, Zentrum für Selbstbestimmtes Lebe	51
Anlage 7: Stellungnahme Herr Grützner, Behindertenbeauftragter, email	53
Anlage 8: Stellungnahme Frau Steeger, Seniorenbeirat, email vom 10.09.	54
Anlage 9: Vermerk zur Vorstellung des Lichtkonzeptes vor Vertretern de	56
TOP Ö 13 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan	
Beschlussvorlage 611/171/2012	57
Anlage 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich 611/171/2012	60
Anlage 2: Wirksame Darstellungen des FNP 2003 611/171/2012	61
Anlage 3: Rahmenplan Gewerbegebiet Geisberg 611/171/2012	62
TOP Ö 14 Bebauungsplan Nr. F 450 der Stadt Erlangen - Gewerbegebiet Geisberg -	
Beschlussvorlage 611/172/2012	63
Anlage 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich 611/172/2012	67
Anlage 2: Rahmenplan Gewerbegebiet Geisberg 611/172/2012	68
TOP Ö 15 Bebauungsplan Nr. F 450 der Stadt Erlangen - Gewerbegebiet Geisberg -:	
Beschlussvorlage 612/034/2012	69

Anlage 1 Mustervereinbarung zur Übertragung der Befugnis zur Durchführ	72
Anlage 2 Ablaufschema einer Umlegung 612/034/2012	75
TOP Ö 16 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 339 der Stadt Erlangen - Am Brucker	
Beschlussvorlage 611/168/2012	76
Anlage 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich 611/168/2012	79
Anlage 2: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis 611/168/2012	80
Inhaltsverzeichnis	92